

Oskar Weggel
**Methodik der
 China-Forschung**

– Teil 4 (III) –

**Wie lässt sich ein Reich von
 kontinentalen Ausmaßen
 zusammenhalten?**

– Besichtigung der Funktionselemente
 des politischen Systems –

Gliederung

- 4.2.4 **Drei Hauptorganisationsmodalitäten: Zwänge zu zielgerechtem Organisationsverhalten**
- 4.2.4.1 Keine Determinanten für die Ausgestaltung der Leitungsorgane: ein historischer Ausnahmefall!
- 4.2.4.2 Wohl aber Daumenschrauben für die Opposition
- 4.2.4.2.1 Oppositions-Allergie
- 4.2.4.2.2 Keine Parteivielfalt
- 4.2.4.2.3 Keine Gewaltenteilung (im europäisch verstandenen Sinn), sondern Prophylaxe gegen „übermäßige Machtkonzentration“
- 4.2.4.2.4 Kein Föderalismus, sondern vertikale Gewaltenbalance
- 4.2.4.2.5 Opposition zweigeteilt
- 4.2.4.2.5.1 Von innen: *Neibu*-Kritik
- 4.2.4.2.5.2 Kritik von außen heißt mit dem Feuer spielen
- 4.2.4.2.6 Sackgasse Konflikttheorie, Ausweg Konsultationsansatz
- 4.2.4.3 Auslesemodalitäten, Nachfolgeregelungen und Elitenrekrutierung
- 4.2.4.3.1 Das Erbe der Tradition
- 4.2.4.3.2 Die Praxis der Volksrepublik
- 4.2.4.3.3 Drei Hauptmethoden der Personalrekrutierung

Die Darstellung zum methodischen Rüstzeug ist mittlerweile bis zum vierten Abschnitt vorangekommen. Teil 1 (C.a., 1999/7, S.686-696, und 1999/8, S.803-811) hat sich mit der Frage nach einem brauchbaren makroanalytischen Einstieg, Teil 2 (C.a., 1999/9, S.921-937) und Teil 3 (C.a., 1999/11, S.1169-1175) mit den Subjekten der politischen Gestaltung beschäftigt.

Teil 4 der Untersuchung richtete sich sodann auf die Besichtigung der Funktionselemente des politischen Systems der VR China. Es geht hier um die Fragen, wie es möglich war, dass das Reich der Mitte einen wahren Weltrekord an Überlebensfähigkeit aufstellen konnte, und ob es in der Lage ist, diesen Rekord zu verlängern.

In Abschnitt I von Teil 4 stand die Frage nach den Hauptzielen des politischen Systems im Mittelpunkt (C.a., 2000/3, S.287-292). Bei den Mitteln, die der Erreichung dieser Ziele am besten dienen, sollen, wie dort angekündigt, die fünf für den jeweiligen Funktionssektor wichtigsten Dreiergruppen herausgearbeitet werden:

In Teil 4/I (C.a., 2000/3, S.292-307) wurden zunächst die drei Hauptintegrationsfaktoren („Erziehung statt Rechts-

bindung“, „Zentralismus statt föderativer Einbindung“, „Normenanalogue statt Regelungspluralismus“) sowie wie die drei Hauptverfahrensweisen (Informieren, Entscheiden und Kontrollieren) untersucht. „Informations-Dualisierung“, „ewiges Gespräch“ und „Kontrollverinnerlichung“ wurden dabei als Hauptelemente ermittelt.

In Abschnitt 4/II wurde auf die drei Hauptgestaltungsmodalitäten hingewiesen, die bei der Durchführung von generellen Vorschriften und speziellen Anweisungen zum Tragen kommen – in Stichworten: „Steuerung von Selbststeuerung“, „Konsultationspermanenz“ und „Korporatismus“.

Im vorliegenden Abschnitt 4/III stehen die drei Hauptorganisationsmodalitäten zur Debatte – und damit die Frage, welche Determinanten bei der Ausgestaltung der Leitungsorgane, beim Umgang mit oppositionellen Kräften und bei der Elitenrekrutierung maßgebend sind.

Im nächsten Heft, also in Abschnitt 4/IV, geht es dann noch um die drei „Hauptorientierungen“ (Stichwort: „Erziehung ja, Militär und Recht nein“).

Mit Hilfe dieser insgesamt 15 „Funktionen“ hat sich das Hauptziel des politischen Systems, nämlich die Bestandserhaltung, viele Jahrhunderte lang mit Erfolg durchhalten lassen – und es ist anzunehmen, dass den meisten dieser Methoden, die sich im politischen Alltag der VR China nach wie vor bewähren, noch eine längere Zukunft beschieden ist.

4.2.4

Drei Hauptorganisationsmodalitäten: Zwänge zu zielgerechtem Organisationsverhalten

Im Verlauf der bisherigen Untersuchung ist dargelegt worden, welche „Bindemittel“, „Verfahrensweisen“ und „Durchführungsmodalitäten“ sich als tauglich erwiesen haben, um als solche dem Hauptziel des politischen Systems, nämlich der Bestandserhaltung, möglichst optimal zu dienen.

Ganz auf dieser „Funktionalitäts“-Linie sollen nun auch noch die Determinanten für die Formierung der Leitungsorgane, für die Ausgestaltung (oder besser: die Minimierung) der Oppositionsstrukturen und nicht zuletzt für die Rekrutierung der politischen Elite dargestellt werden.

4.2.4.1

Keine Determinanten für die Ausgestaltung der Leitungsorgane: ein historischer Ausnahmefall!

So paradox es auf Anhieb klingen mag, unterliegen die Strukturen der Leitungsorgane weitaus geringeren Zwängen als die Anforderungen an die Opposition sowie an die Eliteauswahl.

Dies zeigt sich besonders deutlich bei einem Vergleich der in den vergangenen fünf Jahrzehnten entstandenen Organe der Volksrepublik mit den im traditionellen China eingeübten Mustern:

Das Grundschema der Staatsorgane des kaiserlichen China war – zumindest auf den ersten Blick – von stupender Einfachheit: Die Zentralorgane gliederten sich nach dem 3:6:1-Schema (3 *sheng*[172]-Ämter, 6 Ministerien, 1 Zensorat), die Regionalorgane aber nach dem 1:3:1-Schema (1 Zentrale, 3 Regionalgliederungen, 1 Selbstverwaltungsebene).¹

¹Die drei *sheng*-Ämter (*san sheng* [173], nämlich das Ministeramt (*shangshusheng* [174]), die Staatskanzlei (*menxiasheng* [175]) und das Staatssekretariat (*zhongshusheng* [176])) bildeten gemeinsam jene Führungskonstellation, die als Dreh- und Angelpunkt zwischen Hof und Staatsverwaltung fungierte. Das „Ministeramt“, das von ei-

Vor dem Hintergrund dieser überaus transparenten Schablone nimmt sich die staatliche und KP-parteiliche Organisation der VR China geradezu labyrinthisch aus, und wohl in keinem anderen Bereich hat sich das politische Leben der Neuzeit so weit von den traditionellen Vorbildern abgesetzt wie gerade hier bei der organisatorischen Ausgestaltung.

Besonders deutlich wird dies bei einem Blick auf die modernen Zentralorgane, die mit den kaiserlichen Vorgängern kaum noch Gemeinsamkeiten aufweisen:

Wenig Parallelen gibt es zunächst schon einmal zwischen der Institution der KPCh und des Kaisertums: Beide haben sich zwar als Führungszentren legitimieren können, doch scheinen sie sowohl ihrer ideellen Herkunft als auch ihrem Habitus und nicht zuletzt ihrem Erscheinungsbild nach von verschiedenen Planeten herzustammen.

Auch von den drei *sheng*-Ämtern ist in der modernen Organisationslandschaft allenfalls noch das Ministerpräsidentenamt übriggeblieben, das heute mit dem Vorsitz im „Staatsrat“ (*guowuyuan* [189]) zusammenfällt und ebenfalls von einem Ministerpräsidenten geleitet wird. Allerdings hatten die ersten Ministerpräsidenten, nämlich Zhou Enlai, 1949-1975, Hua Guofeng, 1975-1980, und Zhao Ziyang, 1980-1987, einen wesentlich weiteren Aufgabenbereich als irgendeiner der traditionellen Staatskanzler: Sie waren nämlich, über den traditionellen administrativen Aufgabenbereich eines Premierministers hinaus, auch noch oberste Planungschefs in Wirtschaftsangelegenheiten, Chefs der staatlichen Landwirtschaftsfarmen, oberste Banker, höchste Instanzen des Wissenschaftsmanagements, oberste Richtliniengeber für die staatlich gelenkte Presse und obendrein de facto auch noch die obersten Gerichtsinstanzen und die obersten Staatsanwälte gewesen.

Erst die Reformpolitik, die zur Verselbstständigung vor allem der Wirtschaftsbetriebe – und damit zur Trennung von Behörden und Staatsämtern – führte, ließen den nach 1949 nahezu uferlosen Zuständigkeitsbereich eines

nem Ministerpräsidenten und mehreren Stellvertretern geleitet wurde, war oberste Dienststelle der Sechs Ministerien (*liubu* [177]) und als solche das Herz der Exekutive.

Die „Staatskanzlei“ hatte eher rituelle Funktionen und unterstützte den Kaiser bei Audienzen und staatlichen Zeremonien.

Dem dritten *sheng*-Amt, nämlich dem „Staatssekretariat“ (*zhongshusheng*) oblag die Ausarbeitung der herrscherlichen Erlasse und Edikte, also der eher „legislative“ Zweig.

Die „Sechs Ministerien“ (*liubu*), die formell seit der Tang-Zeit bestanden, setzten sich aus dem Beamten- (*libu* [178]), dem Finanz- (*hubu* [179]), dem Riten- (*libu* [180]), dem Kriegs- (*bingbu* [181]), dem Justiz- (*xingbu* [182]) und dem Arbeits- (*gongbu* [183])-Ministerium zusammen.

Eng mit dem „Staatssekretariat“ war das „Geheime Staatsarchiv“ sowie eine Reihe von Gremien mit (damals wichtigen) Aufgabenbereichen verbunden, vor allem die „Astronomische Abteilung“.

Außerhalb der *sheng*-Organisation stand das Zensorat, das sich aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, sechs Palastzensoren und 15 Inspektionszensoren (nach der Zahl der zu kontrollierenden Reichseinheiten, den so genannten *dao* [184], „Wegen“ = Inspektionsrouten) zusammensetzte.

Bei den Regionaleinheiten entwickelten sich – unterhalb der Zentrale – im Laufe der Jahrhunderte im Wesentlichen drei Gliederungen heraus, nämlich (seit der Tang-Zeit) Provinzen (*sheng* [185]), Präfekturen (*fu* [186]) und – bereits seit der Qin-Dynastie – die „Kreise“ (*xian* [187]). Unterhalb der Kreisebene begann die Selbstverwaltungsebene. Jede Provinz, jede Präfektur und jeder Kreis hatte eine eigene Hauptstadt, die mit einer Mauer umgeben und mit einem Amtssitz, dem *yamen* [188] versehen war.

Ministerpräsidenten wieder zusammenschumpfen.

Gleichwohl liegen zwischen einem heutigen Ministerpräsidenten und einem Regierungschef westlichen Zuschnitts nach wie vor ganze Welten, sodass bereits Ansätze eines Vergleichs scheitern müssen. Was die übri- gen *sheng*-Ämter anbelangt, so sind Parallelsetzungen vollends abwegig. Auch der Versuch, die KPCh-Organisation mit diesen *sheng*-Ämtern in Verbindung zu bringen, muss scheitern.

Selbst bei der Aufteilung der einzelnen Ministerien haben die klassischen *liubu* so gut wie keine Spuren hinterlassen. Ressorts wie das Ritenministerium haben sich ohnehin überlebt, während die Aufgaben der anderen fünf Ministerien inzwischen auf alle möglichen Ressorts, Kommissionen oder sonstige Staatsratsämter übergegangen sind.²

Schließlich ist auch das traditionelle Zensorat ohne wesentliches Echo auf den organisatorischen Aufbau der VRCh geblieben, es sei denn, man brächte die Kontrollbefugnisse gewisser KP-Gremien mit denen des Zensorats in Verbindung.

Richtet man den Scheinwerfer auf die Regionalorgane, so scheinen sich hier eher Möglichkeiten der Vergleichbarkeit und der Parallelziehung zu ergeben, zumindest was die formale Dreizahl der Regionalgliederungen anbelangt, nämlich Provinzen (*sheng*), Kreise (*xian*) und Gemeinden (*xiang* [190]). Bei genauerem Hinsehen wird jedoch auch hier deutlich, dass die moderne Trias inhaltlich weit von den historischen Vorgängern weggerückt ist, und zwar vor allem durch eine Verschiebung weiter nach unten – zur Basis hin: Während nämlich der Staat in der Kaiserzeit bereits bei der Kreisebene endete, reicht er heutzutage bis zur Gemeindeebene hinunter, sodass die Sphäre der Selbstverwaltung weitaus tiefer einsetzt als es im China der Kaiser je der Fall gewesen war.³

Während die „Nerven der Regierung“, die Integrationsmuster und die Durchführungsmodalitäten also, wie oben (in den Abschnitten 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3) dargestellt, nach wie vor zahlreiche Gemeinsamkeiten zwischen „gestern und heute“ aufweisen, ist es bei der Art und Weise, wie Führungsstrukturen ausgestaltet werden, zu einem fast vollständigen Bruch mit der Vergangenheit gekommen.

Kaum anzunehmen, dass es hier eines Tages zu einer Wiederannäherung kommt.

²Der moderne „Staatsrat“, der sich seit 1954 eine Zeit lang aus zwei bis drei Dutzend Ministerien und aus etwa einem halben bis einem Dutzend Kommissionen zusammensetzte (die Zahl schwankte im Laufe der Jahrzehnte erheblich), ist inzwischen, zumindest was die Zahl der Ressorts anbelangt, wieder schlanker geworden, nachdem sich zahlreiche Wirtschaftsministerien in den 80er Jahren in Konzerne umgewandelt haben, die weniger bürokratischen als vielmehr Management-Gesichtspunkten zu folgen versuchen – man denke beispielsweise an das ehemalige Schiffsbauressort oder an das halbe Dutzend einstiger Maschinenbauministerien.

Bis zu ihrer Auflösung waren die Fachressorts, allen voran die wirtschaftsbezogenen Einheiten, keine „Ministerien“ im westlichen Sinne, sondern eher Konzernleitungen gewesen, deren Zuständigkeitswirrwarr dem Außenstehenden nicht selten Kopfzerbrechen bereitete. So lag beispielsweise die Weisungsbefugnis für die Produktion bestimmter Wasserturbinen nicht etwa, wie man hätte erwarten können, beim Ministerium für Bewässerungsfragen, auch nicht bei einem der zahlreichen Maschinenbauministerien und schon gar nicht beim Energieressort, sondern beim Ministerium für Metallurgie, so weit nämlich der von den Turbinen erzeugte Strom bei der Aluminiumgewinnung eingesetzt wurde.

³Artikel 30 der Verfassung von 1982.

Spätestens an dieser Stelle wird deutlich, dass die Leitungsorgane keinem „Traditions“-Zwang unterliegen, dass sich hier, im Organisationsbereich also, weite Räume für echte Innovationen auftun.

Parallelziehungen zur Tradition führen in aller Regel zu schiefen Vergleichen, so z.B. die Identifizierung charismatischer Führungsgestalten vom Rang Mao Zedongs oder Deng Xiaopings mit den „Kaisern“, die zwar griffige Formulierungen bietet und deshalb vor allem für den Journalismus interessant ist, heuristisch jedoch wenig hergibt.

Die Geschichte liefert für die Darstellung von Organisationsstrukturen also kaum verbindliche Anhaltspunkte. Auch methodisch zeigen sich hier nirgends Restriktionen: wahrhaftig ein bemerkenswerter Ausnahmezustand im Bereich des politischen Systems der VR China! Kommt die Rede dagegen auf den Umgang mit politischer Opposition, so meldet sich die Tradition sogleich mit allergrößter Entschiedenheit wieder zu Wort:

4.2.4.2

Wohl aber Daumenschrauben für die Opposition

4.2.4.2.1

Oppositions-Allergie

Opposition stößt im politischen System Chinas seit jeher auf Argwohn – und tut dies bis auf den heutigen Tag. Während sie in modernen westlichen Staatsverfassungen nicht nur als Garant – und Salz – der Demokratie gilt, sondern in aller Regel auch noch mit den Funktionen einer Schattenregierung betraut ist,⁴ sehen sich die Anwälte politischer Alternativen in China nach wie vor mit Schranken und Verbotsschildern konfrontiert.

Dabei kommen die Bedenkenträger gleich von zwei Seiten, nämlich, wie leicht zu begreifen, von oben, aber auch von unten „aus den Massen“, wobei staatsphilosophische Traditionen und sozialphilosophische Überlieferungen sich die Hände reichen:

- Die *staatsphilosophischen Traditionen* beruhen, erstens, auf dem überkommenen Identitätspostulat, das von der prinzipiellen Einheit zwischen Führung und Volk, zwischen öffentlichen Interessen und Partikularanliegen sowie zwischen Staat und Gesellschaft ausgeht,⁵ zweitens aber auf der überkommenen Legitimationslehre, derzufolge politische Eliten⁶ ihre Herrschaftsfunktion geradewegs auf ein „Himmelsmandat“ zurückführen. Zwar ist von *tianming* [191] heutzutage keine Rede mehr, doch beruht auch die Herrschaftsideologie der KPCh insgeheim nach wie vor auf der Prämisse, dass die „Massenlinie“ (im Sinne einer *Volonté générale*) der Garant für richtige Entscheidungen ist: ein Nachecho wiederum jener traditionellen Auffassung, derzufolge das Volk als Stimme des Himmels galt. Wo aber „Himmelsbefehle“ die Maßstäbe liefern, kann für Opposition unmöglich Platz sein!

- Daneben sind es aber auch *sozialphilosophische Überlieferungen*, denen politischer Widerspruch suspekt

ist, weil sie mit Vorstellungen sympathisieren, die im Westen unter den Begriffen „formierte Gesellschaft“ und „Konformismus“ bekannt sind – mit Vorstellungen also, denen in China nichts Anstößiges anhaftet:

– Formierte Gesellschaft: Spätestens seit Menzius ist in China der Grundsatz der „Arbeitsteilung“ zwischen Herrschenden und Beherrschten fest verankert: „Man arbeitet entweder mit dem Herzen oder mit Muskeln. Wer mit dem Herzen arbeitet, übt über andere Macht aus, wer mit den Muskeln arbeitet, wird von anderen beherrscht“ (*huo lao xin, huo lao li. laoxin zhe, zhi ren, laolizhe, zhi yu ren* [192]).⁷ Diese in der Tradition als so selbstverständlich empfundene Segmentierung ist nach Gründung der Volksrepublik mit gemischten Gefühlen weitergeführt worden: Offiziell stieß sie zwar auf empörte Ablehnung, da sie keinen Raum für (die zurzeit Maos noch geförderte) Funktionärsmitarbeit an der Basis und gleichzeitig auch keine Möglichkeit für eine Mitwirkung der Bevölkerung an politischen Entscheidungen zuließ und sich damit als eine Art Kampfansage an das Programm der maoistischen „Massenlinie“ erwies. „Alles für, nichts jedoch durch das Volk“ – dies etwa war die oligarchiefreundliche Kernaussage der menzianischen Lehre. Die Massen hatten also die Entscheidungen „derer da oben“ (*shangceng fenzi* [193])⁸ zu akzeptieren, solange dort nicht alles aus dem Ruder geriet.

– „Konformismus“: Da die konfuzianische Ordnungsphilosophie von der Erwartung strikter *Berechenbarkeit* gesellschaftlichen Verhaltens ausging und da deshalb vor allem die zwischenmenschlichen Beziehungen (*lun*) präzise wie Theaterrollen ausdefiniert zu sein pflegten, hatte normgerechtes, ja „modulisiertes“ Verhalten einen gar nicht hoch genug zu veranschlagenden Stellenwert. „Ja nicht unberechenbar sein!“ – dies war eine Kernmaxime, die mit ihrem Erwartungsdruck bis auf den heutigen Tag weiterwirkt. Sogar die Kulturrevolution, die doch als Fanal der Selbstbefreiung des „Proletariats“ gefeiert sein wollte, hatte in Wirklichkeit nur Mitläufer und Jaserger, so genannte „Chamäleons“ (*bianselong* [194], wörtlich: „Farbwechselfdrachen“), hervorgebracht, die kaum kritische Fragen zu stellen wagten und die auch die merkwürdigsten Verrenkungen der Partei brav mitvollzogen und beklatschten.

Jeder spielte die politischen Rituale so weit mit, wie es nötig war, um beim Regime nicht in Misskredit zu geraten. So kam es, dass die „Massen“ bei jedem noch so absurden Anlass „begeistert jubelten“: Sie frohlockten beispielsweise, als Deng Xiaoping zweimal gestürzt wurde, sie jubelten aber ebenso laut, als er jedes Mal wieder auf die politische Bühne zurückkehrte und sie waren beim zweiten Anlauf vielleicht sogar etwas ehrlicher, weil nun das Ende der Kulturrevolution in Sicht kam.

Auffallend konformistisch verhielten sich, um hier ein neueres Beispiel (aus dem Jahre 1999) zu nennen, auch zahlreiche Anhänger der Falun-Sekte, die alle Anweisungen ihres Vorsitzenden Li Hongzhi seit 1992 eifrig ausgeführt hatten, die aber nun, da sich die Beijinger „Sicherheitspolitik“ gegen die Sekte gewandt hatte, zum *mea culpa* übergingen und so taten, als wären ihnen die Sek-

⁴Weshalb der Oppositionsführer in Großbritannien beispielsweise seit 1937 offiziell als solcher besoldet wird.

⁵Näheres dazu oben 2.3.2.1, in: C.a., 1999/9, S.929, und C.a., 1992/12, S.910.

⁶Gemeint ist damit vor allem die traditionelle Herrschaftstria Kaiser, Mandarinat und Gentry.

⁷Mengzi III.1.6.

⁸RMRB, 19.4.77.

tenziele schon immer anrücklich erschienen.

Man dreht sein Fähnchen also immer möglichst nach dem Wind und bekundet Regimetreue auch dann, wenn das Grundvertrauen in die politische Führung längst dahingeschwunden ist. Umso wichtiger werden dann allerdings vertrauensvolle *guanxi* (im Verwandten- und Freundeskreis), nicht zuletzt aber jene „Gässchen-Nachrichten“ (*xiaodao xiaoxi* [195]), die hinter vorgehaltener Hand in Umlauf gehen und die paradoxerweise vor allem während der Kulturrevolution Hochkonjunktur hatten: Wo die offiziellen Nachrichten nichts hergaben, wo die Dechiffrierungskünste versagten oder wo man ihnen einfach kein Vertrauen schenkte, begann die Mundpropaganda, die sich in politischem Klatsch sowie in Andeutungen und Vermutungen erging und bei der selten ein Name fiel. Die Zusammenkunft höherer Funktionäre zu ungewöhnlicher Stunde, die Absage eines wichtigen Termins, das Nichterscheinen eines Spitzenkaders an „seinem“ Platz oder das plötzliche Auftauchen eines bis dahin nicht verwendeten Maozitats – all dies ließ Schlussfolgerungen zu, auf die sich jedermann seinen Reim machte und die in Blitzeseile von Mund zu Mund gingen.

Vor allem die gebrannten Kinder der vorausgegangenen Kampagnen verhielten sich während der Kulturrevolution besonders bedeckt und ließen nichts unversucht, um auch schon den Vorverdacht einer Opposition zu zerstreuen. Die Initiatoren der Kulturrevolution hätten allen Anlass gehabt nachdenklich zu werden: Wo nämlich der Klatsch blüht und Komplizenschaft sowie Duckmäuserei praktiziert wird, kann es mit der so viel beschworenen Macht („Schöpferkraft“) der Massen – und übrigens auch mit ihrem Vertrauen in die Führung – nicht allzu weit her sein!

Sollte *so* ein Volk aussehen, das drei Jahrzehnte einer „permanenten Revolution“ durchlaufen hatte?! Wieder einmal sollte es sich hier zeigen, dass die Tradition allemal stärker war als jede noch so „revolutionär“ durchgepeitschte Neuerung.

Konformistische Einstellungen finden sich zwar in jeder Gesellschaft, doch sind sie im „beziehungs“-orientierten Umfeld Chinas besonders ausgeprägt – und zwar nicht nur in der Volkrepublik, sondern auch in Taiwan: Dies mussten z.B. amerikanische Meinungsforscher erfahren, als sie dort Mitte der 60er Jahre Untersuchungen zur Demokratisierungsfähigkeit der Inselbevölkerung durchführten. U.a. stellten sie dabei Fragen wie z.B. „Ein Gruppenführer gerät bei der Wanderung auf einen langen Umweg, obwohl es, wie du weißt, eine Abkürzung gäbe. Würdest du dich sofort an ihn wenden und ihn aufklären oder einfach stillschweigend in der Gruppe mitziehen?“ Die Frage wurde in entwaffnender Weise zu Gunsten der Gruppenharmonie beantwortet: „Der Leiter führt und die Gruppe passt sich an, basta!“ Kreatives Chaos – undenkbar! Allerdings erwartete man, dass ein Anführer Fingerspitzengefühl für Mitglieder seiner Gruppe an den Tag legte. Ein Vater, ein Lehrer oder ein politischer Führer, der sich in diesem Sinne „richtig“, d.h. sowohl rollengemäß als auch gruppenempathisch verhielt, hatte in aller Regel „Recht“ und damit einen Anspruch auf Anerkennung seiner Autorität.⁹

Dieses Beispiel verdeutlicht übrigens, dass Konformismus auch etwas mit dem „Harmonie“-Imperativ und dem damit verbundenen Konflikttabu zu tun hat. Den Nährboden für diese Haltung hat nicht zuletzt auch der Daoismus mitgeliefert. Die „Kultur der Innerlichkeit“ behagte sogar den kaiserlichen Beamten, sobald sie sich einmal in den Ruhestand zurückgezogen hatten. Den Konfuzianern war die Kehrseite des beschaulichen Lebens und der Abkehr vom Öffentlichen wohl bewusst. Schon Konfuzius hatte sich mit deutlichen Worten gegen die politische Askese der meisten Daoisten gewandt: „In Abgeschiedenheit zu leben (*yin ju* [196]), um hohen Zielen nachzustreben – Worte dieser Art habe ich oft gehört, doch nie Männer dieser Art gesehen“.¹⁰

Freilich hat auch die von Konfuzius geforderte Bereitschaft zur *vita activa* nicht dazu beigetragen, den Konformismus zu beseitigen.

Ist es ein Wunder, dass in einer Gesellschaft, die derart „formiert“, „konformistisch“ und konfliktscheu zu agieren pflegte, nur wenig Bereitschaft bestand, sich mit westlichen Oppositionsformen anzufreunden!?

Wo aber Opposition auf so prinzipielle Vorbehalte stößt, kann auch kein Raum für ein Mehrparteiensystem, für Gewaltenteilung oder für föderalistische Ansätze im Sinne regionaler Eigenständigkeiten sein, von Verbandsautonomie ganz zu schweigen.¹¹ Im Einzelnen:

4.2.4.2.2

Keine Parteienvielfalt

Im stufenbewussten Asien – und hier wiederum besonders im konfuzianischen Umfeld – verstehen sich politische Parteien keineswegs als Mitbewerber, die vor dem Gesetz oder vor der Spielregel gleichberechtigt wären und die sich deshalb mit offenem Visier gegenüberträten. Vielmehr neigen sie dazu, sich entweder als überlegene oder aber als diskriminierte Gruppierungen zu verstehen, die es als solche ablehnen, den Regeln fairen Angreifens oder „loyaler Opposition“ zu gehorchen. Stattdessen neigt die dominante Gruppierung zum Verbot des Gegners, der Verlierer aber zum Überlebenskampf mit allen Mitteln.

Bemerkenswert ist die Begründung, mit der Mehrparteiensysteme abgelehnt zu werden pflegen und die sich bis auf Konfuzius zurückführen lässt. Nach Aussagen im Lunyu soll der „Edle“ zwar gesellig, nicht aber „partezugehörig“ sein (*junzi qun er bu dang* [197]).¹² Ganz in diesem Sinne stehe er „über den Dingen“ und nicht zwischen ihnen, während der kleine Mann zwischen und nicht über den Dingen steht (*junzi zhou er bu bi, xiaoren bi er bu zhou* [198]).¹³ Der Begriff *bi* bedeutet hier so viel wie „sich mit anderen vergleichen – und streiten“, während mit *zhou* genau das Gegenteil davon gemeint ist – also Überparteilichkeit und Weitblick.

Die Botschaft ist eindeutig: Abgelehnt werden hier sowohl Partikularismen als auch Parteiungen, wie es sie ja gerade zu Lebzeiten des Konfuzius in so verwirrender Vielzahl – und mit so katastrophalen Auswirkungen! – gegeben hatte. Rettung konnte hier nur vom Großen Allgemeinen erhofft werden. Sun Yixian, der „Vater der Chi-

¹⁰Lunyu XVI.11.

¹¹Dazu oben Kapitel 2, C.a., 1999/9, S.921 ff.

¹²Lunyu XV.21 und VII.

¹³Lunyu II.14.

⁹Im Einzelnen m.N. in: C.a., 1990/6, S.457 f.

nesischen Republik“, brachte diesen Gedanken auf einen Leitspruch, der sein Lebenswerk markieren sollte, nämlich *tianxia wei gong* [199]: „unter dem Himmel zählt (nur das Große) Allgemeine.“

Ideal und Wirklichkeit sind allerdings im Zusammenhang mit dem „Partei“-Thema immer besonders weit auseinander gegangen. Denn statt des Verzichts auf Parteien überhaupt war (und ist) es in der Regel auch heute noch eine Monopartei, die alles in *ihrem* (durchaus partikularistischen) Sinne gestaltet und gleichzeitig mit Argusaugen darüber wacht, dass neben ihr keine Konkurrenzpartei entstehen kann. Jeder Versuch politischer Konkurrenzgruppen, legalisiert zu werden oder sich gar verstärkt einmischen zu können, wird mit repressiven Mitteln beantwortet, wenn nicht kriminalisiert. Fast durchgehend kommt die *san bu*[200]-(„drei Nein“-)-Linie zum Tragen: keine Weltanschauungs- sowie keine Parteienvielfalt – und schon gar keine formelle Opposition, sondern Einheit und Überparteilichkeit: Unter Berufung auf Konfuzius lassen sich hier in der Tat gegen jede politische Konkurrenz schwer übersteigbare Mauern auftürmen!

In der Praxis nimmt diese Abwehr von Konkurrenzpartei die verschiedensten Formen an:

- Im Stadtstaat *Singapur* sind Konkurrenten der herrschenden PAP (People's Action Party) als solche zwar legal, doch hängt über ihnen das Damoklesschwert der Repression: Ein Abgeordneter, der es mit seiner Kritik „allzu bunt treibt“, kann sich beispielsweise schnell in Polizeigewahrsam wiederfinden – von der Einhaltung fairer Wettbewerbsregeln und von gleichberechtigtem Zugang zu den Kommunikationsmitteln ganz zu schweigen.

- Ähnliche Restriktionen dürften sich nach der „Heimkehr ins Mutterland VR China“ nach und nach auch in *Hongkong* (übergegangen im August 1997) und in *Macau* (Dezember 1999) herausentwickeln.

- Was andererseits *Japan* und *Taiwan* anbelangt, so genießen Konkurrenzpartei dort zwar weitaus mehr Freiheit als beispielsweise in Singapur, doch müssen am Ende auch sie sich mit der Einsicht abfinden, dass Wahlerfolge meist nicht lange vorhalten und dass die „Mutter aller Parteien“ – hie die LDP, dort die GMD (Guomindang) – nach vorübergehenden Rückschlägen schnell wieder an die Hebel der Macht zurückkehrt.

Vor allem die Nachkriegsgeschichte Japans stand politisch ganz im Zeichen der LDP, die seit ihrer Gründung im Jahre 1955 permanent (und unterbrochen lediglich durch das kurzlebige Interregnum einer Sieben-Parteien-Koalition von 1993/94) die Zügel in der Hand hält. Auf Taiwan andererseits dominierte viele Jahrzehnte lang eine alles beherrschende Guomindang, die seit 1985 zwar mehrere Male durch die Hauptoppositionspartei Minjindang in Bedrängnis gebracht wurde (vor allem durch die Niederlage bei den Präsidentschaftswahlen im März 2000), die sich anschließend aber immer wieder hat freischwimmen können.

- Und die *Volksrepublik*? Wenig spricht dafür, dass das Einparteienprinzip hier schon bald der Vergangenheit angehört, zumal die KPCh, um den Fortbestand des Status quo zu sichern, mit einer geschickt dosierten Doppelstrategie arbeitet: Einerseits lässt sie acht „demokratische Parteien“ zu, die bei genauerem Hinsehen allerdings nicht sehr viel mehr sind als bloße Massenorganisationen und

die in dieser Eigenschaft – via „demokratischem Zentralismus“ – den Befehlen der KPCh zu gehorchen haben, wenn sie nicht Sanktionen auf sich ziehen wollen. Gleichzeitig achtet „die“ Partei mit Argusaugen darüber, dass keine andere Gruppierung aufsteigen kann, die auch nur von ferne den Verdacht weckt, sich verselbstständigenden oder gar zur konkurrierenden politischen Kraft werden zu können. Zu spüren bekam dies vor allem die „Neue Demokratische Partei Chinas“, die seit 1998 zwei Dutzend Filialen in vielen Städten ins Leben gerufen hatte, um so nach und nach Oppositionsstatus zu gewinnen. Die Reaktion der KPCh ließ nicht lange auf sich warten: Bereits im Dezember 1998 brachte sie vier der Hauptaktivisten für gleich mehrere Jahre hinter Schloss und Riegel.¹⁴

Die hier diagnostizierte „Monopolismus“-Tendenz sollte freilich keineswegs zu dem Fehlschluss verleiten, als fehlte es im politischen System der VR China an genügend Nebenkräften, die, durch welche „Hintertüren“ auch immer, auf die Informationsbildung sowie auf die Beschlussfassung von Entscheidungsgremien einzuwirken vermöchten. In aller Regel handelt es sich hier – wieder einmal! – um informelle Gruppierungen, die genau wissen, wie partikularistische Interessen mit dem Anstrich des allgemeinen Wohls zu versehen sind, wenn sie die Entscheidungshürden mit Erfolg überwinden sollen.

4.2.4.2.3

Keine Gewaltenteilung (im europäisch verstandenen Sinn), sondern Prophylaxe gegen „übermäßige Machtkonzentration“

Dem westlichen Konzept der Gewaltenteilung liegen drei der chinesischen Tradition weitgehend unbekannte Prämissen zu Grunde, nämlich (1) die Auffassung vom Eigenwert des autonomen Individuums, (2) der daraus resultierende Dualismus zwischen Staatsgewalt und Individualinteressen sowie (3) das aus den Auseinandersetzungen mit dem „Absolutismus“ hervorgegangene Bedürfnis, der Allmacht des Staats Grenzen zu setzen, sei es nun durch horizontale Gewaltenteilung (zwischen Legislative, Exekutive und Judikative), sei es durch vertikale Gewaltenteilung (via Dezentralisierung und Föderalismus) oder sei es durch soziale Gewaltenteilung, d.h. durch Zulassung politischer Opposition, durch verstärkte Bürgerbeteiligung, durch Petitionen und gerichtliche Nachprüfung behördlichen Handelns, durch die Möglichkeit von Amtenenthebungen oder aber durch die Zulassung einer „vierten Gewalt“ in Form kritischer Massenmedien.

Für Prämissen dieser Art, wie sie den westlichen Diskurs über das Verhältnis zwischen Staat und Individuum seit nunmehr fast 300 Jahren bestimmen, gibt es im chinesischen Umfeld keine Entsprechungen:

(Zu 1.): Was erstens die Autonomie des Individuums anbelangt, so gilt sie seit den Tagen des Konfuzius als pathologische Erscheinung, die als solche zu unterbinden ist. Im Vordergrund hat nicht das Ich, sondern das Zwischen-Ich, nicht der Knoten, sondern das Maschenwerk zu stehen.¹⁵ Zum *junzi* (d.h. zum vorbildlichen Politiker) kann nach offizieller Lehre nur werden, wer auf Individualität verzichtet und sich zur Personifizierung des im *li* (heut-

¹⁴C.a., 1999/2, Ü 13.

¹⁵Näheres dazu in Teil 2 der vorliegenden Serie, C.a., 1999/8, S.806 f.

zutage : im „Sozialismus“) verkörpertem „richtigen Wegs“ diszipliniert.

(Zu 2.): Da Individual- und Partikularinteressen als verwerflich gelten, konnten sich, zweitens, die bereits erwähnten,¹⁶ zwei archetypischen Dogmen herausbilden, nämlich die Fiktion einer Identität von Führungs- und Volksinteressen sowie das damit zusammenhängende Axiom von einer Einheit der Führerschaft, die sich genau aus diesem Grunde nicht in Gruppierungen und Fraktionen aufspalten dürfe.

Das Identitätsdogma ist mit dem Kaiserreich keineswegs untergegangen, sondern besteht in vielerlei Varianten bis auf den heutigen Tag weiter,¹⁷ vor allem in Form der „Massenlinie“, die gebieterisch verlangt, dass jedes Handeln und jedes Ergebnis politischen Gestaltens einzig und allein danach zu beurteilen sei, ob – und inwieweit – es dem Interesse der „Massen“ entspricht oder nicht.

Wegen dieses Identitätserbes fällt es dem politischen System der VR China auch heute noch überaus schwer, nicht nur politischen Pluralismus (i.S. vom Parteien- und Meinungsvielfalt), sondern auch Verbände zu tolerieren, die dem Ganzen ja a priori mit partikularistischen Interessen gegenüber zu treten pflegen.¹⁸

(Zu 3.): Die bis auf den heutigen Tag verfochtene Identitätsphilosophie gehört zum chinesischen Urgestein und verschließt sich deshalb auch der westlichen Vorstellung, dass Einzelpersonen mit Hilfe von „Gewaltenteilungs“-Mechanismen vor dem Leviathan Staat geschützt werden müssten.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei hier allerdings darauf verwiesen, dass es auch im politischen System Chinas „Checks and Balances“ gibt. Doch dienen Einrichtungen dieser Art mit ihren Hemmnissen und Gegenkräften keineswegs dem Schutz des Individuums, sondern der Aufrechterhaltung und Funktionsfähigkeit des (überindividuellen) Ganzen, wie ja in China überhaupt die Kategorie des Gleichgewichts mit zur Grundausrüstung des staatsphilosophischen Denkens gehört.

Im traditionellen China wurde „Gewaltenteilung“ durch zahlreiche Standardmethoden gewährleistet, deren effizienter Einsatz vom Regelungs- und Manipulationsgeschick der politischen Führung abhing. Genannt seien hier vor allem die Doppel- und Dreifachbesetzung von Schlüsselämtern (man denke hierbei auch an die altrömische Institution des Doppelkonsulats!), die häufige Rotation von Beamten, das Nebeneinander von Äußerem und Innerem Kabinetts, die Trennung von Zivil- und Militärpositionen, das Verbot, Beamte in ihrem Heimatbezirk einzusetzen, und nicht zuletzt auch der oben beschriebene Informations-Dualismus.¹⁹

Oberstes, durch die „Gewaltenteilung“ zu schützendes „Rechtsgut“ war hier aber seit jeher nicht die Einzelperson, sondern das politische System, das – und zwar bis auf den heutigen Tag – in seiner Integrität vor allem gegen sechs klassische Krebsübel geschützt werden soll, nämlich gegen „übermäßige Machtkonzentration“, gegen „Führungspositionen auf Lebenszeit“, gegen „patriarcha-

lisches“ Denken und Handeln, gegen Bürokratismus, gegen Privilegien und nicht zuletzt gegen Korruption, die ja gerade in den 90er Jahren zum Dauerübel – und zur Hauptzielscheibe der Reformen – geworden ist.

Der Kampf gegen diese Defizite hatte bereits im traditionellen China den Zensorenalltag bestimmt und wird auch in der Volksrepublik fortgeführt, ohne bisher allerdings besonders erfolgreich gewesen zu sein. Vor allem während der Mao-Jahre war es zur „Überkonzentration von Macht“ um die Person des „Vorsitzenden“ herum gekommen. Kein Wunder, dass die Reformen, denen die damaligen Missstände ein Dorn im Auge gewesen waren, bereits zu Beginn der 80er Jahre wieder mehr „Gleichgewichtung“ anstrebten und zu diesem Zweck auf eine Trennung zwischen KP- und Administrativgewalt sowie, zweitens, auf die Reinstitutionalisierung einer rechtssprechenden Gewalt hinarbeiteten. In einem dritten Schritt suchte der damalige KPCh-Generalsekretär Hu Yaobang ferner eine Neugewichtung zwischen den KP-Spitzenorganen herzustellen. Hätte sich Hu Ansatz durchgesetzt, so wäre das oberste Stockwerk der KPCh von nicht weniger als drei weitgehend *gleichberechtigten* Gremien besetzt worden, nämlich vom ZK, von der ZK-Kontrollkommission und von der (ganz mit Senioren besetzten) ZK-Beraterkommission, wobei die drei Gremien, wäre alles gutgegangen, zueinander in Balance gekommen wären. Gleichzeitig wagte Hu einen als Ungeheuerlichkeit empfundenen weiteren Schritt, dessen Ziel darin bestand, das von Reformgegnern beherrschte Politbüro abzuschaffen und seine Entscheidungsfunktionen auf ein Ständiges Komitee des ZK zu übertragen, während die laufende Arbeit dem (fast ausschließlich mit Reformern besetzten) ZK-Sekretariat überlassen bleiben sollte.

Zwar konnten sich diese, vom leninistischen Standpunkt aus horrenden Forderungen nicht verwirklichen, doch wurde immerhin die Position des „Vorsitzenden“ abgeschafft und gleichzeitig die Macht des Politbüros durch Stärkung der Parteikontrollausschüsse, durch die Wiederbelebung des Sekretariats sowie durch die Wiedereinsetzung eines Generalsekretärs relativiert – mit der Folge, dass wieder mehr „Gleichgewicht“ in das vom einstigen „Vorsitzenden“ bis zur Karikatur entstellte politische System kam.

Zwar ist Hu Yaobang mit den meisten seiner Entzerrungsansätze ins Leere gelaufen, doch hat sein Bemühen eindrucksvoll genug bewiesen, dass das Leitmotiv der Gleichgewichtung nach wie vor ganz oben auf der Agendaliste zu stehen hat, auch wenn so manche unbehelligt fortbestehende „Überkonzentration“ das Gegenteil nahelegen scheint.

Das Problem der „Überkonzentration von Macht“ bestand/besteht aber nicht nur an der ZK-Spitze, sondern in fast jedem KP-Gremium. Deng Xiaoping beklagte höchstpersönlich, dass die Macht im durchschnittlichen Parteiausschuss in der Regel beim Ersten Sekretär liege – mit der Folge, dass den meisten Funktionären des Komitees kaum Entscheidungsbefugnisse verblieben, während gleichzeitig wenige Spitzenfunktionäre mit Arbeit überlastet seien. Künftig müssten Kollektivführung und Einzelverantwortung miteinander so verbunden werden, dass wichtige Fragen vom Kollektiv/Parteiausschuss insgesamt entschieden werden, während die Durchführung prinzipiell

¹⁶ Teil 2 dieser Serie, C.a., 1999/9, S.929.

¹⁷ Ausführlich dazu ebd., S.929 f.

¹⁸ Vgl. hierzu Teil 2.3 dieser Serie, C.a., 1999/9, S.928 ff.

¹⁹ Einzelheiten zu diesen „Gewaltenteilungsformen“ in: C.a., 1993/6, S.596-598.

der „Verantwortung einzelner Funktionäre“ zu überlassen sei.²⁰

Ganz auf dieser Linie seien neue Verantwortungssysteme zu errichten und neue Machtverteilungsverhältnisse zu schaffen. Dem Kampf gegen „Überkonzentration von Macht“ sollen aber nicht nur Entflechtungsversuche an der KP-Führungsspitze und „neue Verantwortungssysteme in den Parteiausschüssen“ nützen, sondern auch Regelungen zum Schutz des Bürgers gegen Übergriffe der Behörden, wie sie in Form der 1989 verabschiedeten „Verwaltungsgerichtsordnung“ (*xingzheng susongfa* [201]) ergangen sind. Allerdings sollten auch diese Bestimmungen nicht so sehr dem Schutz des Individuums vor dem „Leviathan Staat“ als vielmehr der „Austarierung“ des Verhältnisses zwischen Staat und Volk dienen – also mehr der Ausgewogenheit zwischen den einzelnen Teilen des Systems als der Abwehr von Staatsübergriffen auf den Einzelnen!

Diese Zweckbestimmung wird bereits in § 1 dieses (überrigens noch kurz vor dem Tiananmen-„Zwischenfall“ erlassenen) Gesetzes besonders unterstrichen, auch wenn der Gedanke noch etwas präziser hätte ausformuliert werden können; heißt es an der genannten Stelle doch, dass durch die VGO nicht nur „die Rechte der Bürger, der juristischen Personen und der sonstigen Organisationen“, sondern auch die Befugnisse der Verwaltungsbehörden geschützt werden sollten.²¹

Dieses Leitmotiv der Proportionierung ist durch das 10 Jahre später, nämlich im Oktober 1999, erlassene VWG („Verwaltungswiderspruchsgesetz“) zusätzlich bestätigt worden. Der Gefahr „übermäßiger Machtkonzentration“ sollte hier das Prinzip des „in dubio pro populo“ (*bianminde yuanze* [202]) entgegengesetzt werden.²²

Das „Verwaltungswiderspruchsgesetz“ (*xingzheng fuyi-fa* [203]) war nötig geworden, weil jedem Verwaltungsprozess ein Widerspruchsverfahren (*fuyi* [204], wörtlich: „neuerliche Erörterung“) vorgeschaltet werden sollte.

Das Gesetz von 1999 brachte gegenüber der VGO von 1989 zwei wesentliche Weiterungen zu Gunsten des Bürgers/„Volks“: Erstens war nun gegen *jeden* Verwaltungsakt ein Widerspruch möglich (die frühere Enumerationswar hier also durch eine Generalklausel ersetzt worden) und, zweitens, konnten Widersprüche nunmehr auch gegen *generelle* Regelungen (und nicht mehr nur gegen spezielle „Verwaltungsakte“) erhoben werden – mit der Folge, dass hier eine Art „Normenkontroll“-Verfahren gegen „rotköpfige Dokumente“ (*hongtou wenjian* [205]), also gegen Behörden*erlasse*, ermöglicht wurde. Sollte man hier von einem „Meilenstein auf dem Weg zur Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“ sprechen?²³ Die Frage ist zu verneinen, da sich die „Novellierung“ eher als Bestätigung traditioneller Erwartungen erweist, nämlich als eine Art Stoßdämpfer gegen allzu hartes Aufeinander prallen zwischen Verwaltungs- und „Volks“-Interessen: Erstens nämlich erhält die betroffene Behörde im Wege der „neuerlichen Erörterung“ (*fuyi*) die Möglichkeit, eventuelle Fehler

ohne großes Aufsehen zu korrigieren und, zweitens, werden durch einen solchen Abgleich Verwaltungsprozesse reduziert, bei denen Konflikte zwischen Bürger und Verwaltung ja in offene Konfrontation überzugehen pflegen und bei denen weitaus mehr Staub aufgewirbelt wird, als es dem Gesetzgeber lieb sein kann.

Letztlich laufen „Verwaltungswidersprüche“ also – wieder einmal – auf eine Situation hinaus, in der es zu „Zusammenkünften und Abgleichungen“ (*kaihui, xietiao*) zwischen Behörden und Bürgern kommt – zu einer Modulierung des „ständigen Gesprächs“ also, wie es auch in anderen Situationen zum Alltag des politischen Systems in China gehört.²⁴

An dieser Stelle sei erneut ein Vergleich zu entsprechenden Entwicklungen in Europa gezogen:

Das Misstrauen des Individuums gegenüber dem „absolutistischen Staat“ hatte dort seit dem 18. Jahrhundert auf zweifache Weise konstitutionelle Gestalt angenommen, nämlich durch *Schutz vor dem Staat* und durch *Teilnahme am Staat*. Die *Teilnahme* verwirklicht sich durch Selbstverwaltung, der *Schutz* aber durch öffentliches Recht, das (spätestens seit dem Aufkommen der „juristischen Methode“ Otto Mayers) weniger mit dem staatlichen Handeln als vielmehr mit dessen *Schranken* identifiziert wird. Jedes den Bürger betreffende, hoheitliche Handeln hat seitdem auf *gesetzlicher* Grundlage zu beruhen, sogar das „Ermessen“, dessen Rahmen durch Vorschriften umrissen werden muss.

Institutionell hat sich dieser „Vorbehalt des Gesetzes“ in vier Schritten herausentwickelt:

Schritt Nr. 1: Der Bürger erhält ein Beschwerde-/Petitionsrecht, allerdings nur in bestimmten, genau aufgezählten Fällen (Enumerationsprinzip).

Schritt Nr. 2: Das Petitionsrecht weitet sich auf sämtliche staatlichen Eingriffe aus (Generalklausel).

Schritt Nr. 3: Waren die Verwaltungsbehörden anfangs noch Richter in eigener Sache gewesen, so übernahmen im Laufe der Zeit Zivilgerichte die Entscheidung (im altdeutschen Recht sowie heute noch im angelsächsischen Recht).

Schritt Nr. 4: Verwaltungsgerichte wurden als Schlussstein ins Verfassungsgefüge eingebaut. Der Staat konnte als Fiskus nun vor dem Zivilgericht, als Hoheitsträger (mit seinen „Verwaltungsakten“) aber vor dem Verwaltungsgericht verklagt werden.

So weit die Entwicklung im demokratischen Europa.

Was nun die VRCh angeht, so hat sie mit dem 1989er Gesetz die Entwicklung von Schritt 3 zu Schritt 4, mit dem 1999er Gesetz aber von Schritt 1 zu Schritt 2 vollzogen, ist also in beiden Fällen den deutschen Weg gegangen, zumindest de jure.

Die Praxis freilich hinkt bisher weit hinter den Bestimmungen her: Pro Jahr sind seit 1989 nämlich gerade einmal rund 100.000 Verwaltungsgerichtsverfahren eingeleitet und rund 1 Mio. Verwaltungswidersprüche erhoben worden. Bei 1,25 Mrd. Einwohnern ist dies – verglichen mit der europäischen Praxis – ein Minusrekord! Die Opposition gegenüber der Staatsgewalt führt also auch hier, im Petitionsbereich ein Mauerblümchendasein! Die Gesetze von 1989 und 1999 haben m.a.W. eine Sinisierung bewirkt, die ausländisches Recht den autochthonen Gege-

²⁰So Deng Xiaoping in seiner Rede „Die Reform des Führungssystems in Partei und Staat“ vom 18.8.80, *Ausgewählte Schriften*, a.a.O., S.345-372.

²¹Das Gesetz ist, mitsamt einem Kommentar von Robert Heuser, abgedruckt in C.a., 1990/11, S.880 ff.

²²§ 4 VWG. Das Gesetz insgesamt, wiederum mit Kommentar von Robert Heuser, ist abgedruckt in: C.a., 2000/2, S.155-172.

²³In diesem Sinne Heuser, a.a.O., S.155.

²⁴Dazu oben 4.2.2.3, in: C.a., 2000/3, S.298 ff.

benheiten anpasst.

Fazit: Es gibt im Reich der Mitte also sehr wohl eine Gewaltenteilung – allerdings nicht zum Schutze des Individuums, sondern zur Wahrung und Sublimierung des innersystemaren Gleichgewichts, mit dem sichergestellt werden soll, dass es bei den Behörden nicht zu „übermäßiger Machtkonzentration“ – und damit zur Ermöglichung von Machtmissbrauch – kommen kann. *Quanli guofen jizhong* [206] („übermäßige Machtkonzentration“) war bezeichnenderweise ein Lieblingsausdruck Deng Xiaopings, der vor allem in Reden Dengs über die Reform des Führungssystems immer wieder auftauchte.

Schutzobjekt ist hier allemal die politische Gesamtsymmetrie, nicht jedoch die Einzelperson.

Auch bei der notorischen Ankündigung „politischer Strukturreformen“ pflegt die Frage im Zentrum zu stehen, wo sich (in der Ausdrucksweise der § 4 VWG) zwischen „Verwaltungs-“ und „Bürgerbegünstigung“ die rechte Mitte finden lässt.

Seit dem XIII. Parteitag von 1987 glaubt die KPCh hier eine Patentantwort gefunden zu haben, und zwar unter dem Stichwort „Vergesetzlichung“ (*falühua* [207]). Worauf es jetzt ankomme, sei die Ablösung der bisherigen „Personenherrschaft“ (*renquan*) durch eine „Gesetzes-herrschaft“ (*faquan*). Freilich ging es auch jetzt weniger um etwas Positives, nämlich um Verrechtlichung, (zumal das politische System dem Recht gegenüber ohnehin skeptisch eingestellt ist), als vielmehr um den Kampf gegen ein überkommenes Defizit, nämlich gegen die Dominanz von Netzwerk- und Klientelverbindungen.

Gerade an diesem Punkt stehen die Reformer ja vor einem Berg historischer Altlasten, den sie vermutlich noch jahrzehntelang abzarbeiten haben. Bereits am 1. Juli 1979 hatten sie erstmals die Ärmel hochgekrempt, indem sie – erfrischend nach der gesetzgeberischen Dürreperiode der Maozeit – ein ganzes Bündel von Verfahrensordnungen und Partizipationsbestimmungen erließen, angefangen von Prozessnormen à la StPO, ZPO und VGO bis hin zu Betriebs-, Landwirtschafts- und Joint Venture-Regelungen. Drei Jahre später, nämlich beim Erlass der neuen Verfassung von 1982, war auch die „Gesetzmäßigkeit“ (*zunzhou falü* [208]) der Verwaltung“ in den Forderungskatalog mit aufgenommen worden, vor allem in Art. 5, Abs. 3, in dem es ergänzend auch gleich noch hieß, dass einzelnen Personen keine Privilegien mehr zugestanden werden sollten – offensichtlich eine Lex Mao!

Die Vorgängerverfassungen von 1975 und 1978 waren von einer solchen Festschreibung der „Gesetzmäßigkeit“ noch weit entfernt gewesen – von Gewaltenteilung ganz zu schweigen: In Artikel 18 der Verfassung von 1978 hatte es lediglich geheißen, dass „der Staat das sozialistische System schützen und jede landesverräterische und konterrevolutionäre Tätigkeit [...] bestrafen“ solle. Hier war m.a.W. nicht Gewaltentrennung, sondern Gewaltenbalance angesagt gewesen.

Eine typisch chinesische Interpretation für den Begriff Gewaltenteilung hatte im Jahre 1924 der „Vater der Chinesischen Republik“, Sun Yixian, in seinem Standardwerk *Sanmin Zhuyi* [209] („Drei Grundlehren vom Volk“) geliefert, in dem sich auch ein ausführliches Kapitel über die „Grundlehre von den Volksrechten“ (*minquan zhuyi* [210]) findet:

Nach Suns Lehre sollten dem Volk vier Rechte (Wahl, Absetzung, Gesetzesinitiative und Referendum), dem Staat aber fünf Rechte zustehen, nämlich Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtssprechung, Beamtenprüfung und Kontrolle, wobei die ersteren drei Kategorien der westlichen Gewaltenteilungstradition entnommen, die beiden letzteren Elemente aber autochthon-chinesischen Ursprungs waren, insofern sie nämlich an die Institutionen der Staatsprüfung und des Zensorats anknüpften. Die vier Bürgerrechte sollten institutionell von der Nationalversammlung, die fünf Regierungsgewalten dagegen von je einem *yuan* [211] („Reichsamt“) ausgeübt werden. Sun liebte den Vergleich der Republik mit einer Fabrik: Der Präsident fungiere als Direktor, die Regierung stelle die Arbeiterschaft und das Volk besitze die Aktien. Alle seien aufeinander angewiesen und sollten *miteinander* harmonisieren, vor allem aber darauf verzichten, sich das Zusammenleben durch Klassenkämpfe oder durch Streiks zu vergällen und auf diese Weise westlichen Untugenden zu verfallen.

Zusammenfassend: Gewaltenteilung ist dem politischen System Chinas also durchaus vertraut, doch dient sie einem grundlegend anderen Zweck, als es im Westen der Fall ist, nämlich dem Kampf *für* etwas (nämlich für staatliche Systemerhaltung und soziale Symmetrie), nicht aber dem Kampf *gegen* etwas (nämlich gegen Übergriffe des Staats auf die Rechte von Individuen). Zur Gewaltenteilung à la China gehören also eher technische Elemente wie Entflechtung, Festlegung klarer Aufgabenbereiche, präzise Festlegung des *ganbu*-Status durch ein Beamten-gesetz oder Entlassung überzähligen Personals.

Gewaltenteilung ist, chinesischem Wertekonsens zufolge, also kein Oppositions- und Polarisierungsinstrument, sondern dient, ganz im Gegenteil, der möglichst widerspruchsfreien Koordinierung, dem Aufbau von Synergien und damit letztlich der *Stärkung* (statt einer Zügelung) des Führungssystems. Gerade an dieser Stelle wird deutlich, dass zwischen dem westlichen Verfassungsdenken der letzten 300 Jahre und dem Grundverständnis des Reichs der Mitte Lichtjahre liegen. Im methodischen Kontext sollten diese Differenzen nicht unterschlagen, sondern heuristisch fruchtbar gemacht werden.

4.2.4.2.4

Kein Föderalismus, sondern vertikale Gewaltenbalance

Föderalismus ist ein weiterer Mechanismus zur Zähmung politischer Macht – genauer: Ein Element *vertikaler Gewaltenteilung*, das, anders als die zwischen Legislative, Exekutive und Judikative stattfindende „horizontale Gewaltenteilung“, auf die Konfiguration zwischen Zentrale und Regionen einwirkt, wobei die regionalen Gliederungen weitestgehend autonom zu sein haben. Im staatlichen Bereich nimmt der Föderalismus jenen Stellenwert ein, den im gesellschaftlichen Bereich die Verbände bestreiten.

All dies sind freilich westliche Vorstellungen, denen die chinesische Tradition a priori mit Ablehnung gegenübersteht. Wie bereits oben in Abschnitt 4.2.1.2 ausgeführt, ist das politische System Chinas so dezidiert zentralistisch ausgerichtet, dass man es nicht nur als *föderalismusunwillig*, sondern darüber hinaus als geradezu *föderalismusun-*

fähig²⁵ bezeichnen kann.

Das inhärente Misstrauen der mandarinären Staatsphilosophie gegenüber Vielstaaterei und Gliedstaatlichkeit hängt mit den traumatischen, kollektiven Erinnerungen an einen rund 500-jährigen Krieg²⁶ zwischen über 1.000 Fürstentümern zusammen, die sich – in chaotisch-blutigen Auseinandersetzungen – gegenseitig solange „auf-fraßen“, bis am Schluss nur noch ein einziger Staat übrig-geblieben war, der als solcher am Anfang des „Chinas der Kaiser“ stand und der unter der dynastischen Bezeichnung Qin (221-206 v. Chr.) in die Geschichte eingegangen ist.

Das auch heute noch als Ordnungsleistung gewürdigte Hauptverdienst des Qin-Reichs und der in seinen Strukturen verkörperten *fajia* („Rechtsschule“) bestand darin, dass der neue Staat ein Gebiet von rund 500.000 qkm, das bis dahin von den unterschiedlichsten Fürsten nach diversen Methoden verwaltet worden war, administrativ und infrastrukturell zur Einheit verschmolzen hat, – ein Einigungswerk, das von der nachfolgenden Han-Dynastie (206 v. bis 220 n. Chr.) weiterbetrieben wurde, auch wenn die Han der *fajia*-Ideologie ansonsten den Kampf angesagt hatten.

Durch das Einigungswerk der Qin und der Han wurden nicht nur Maße, Gewichte, Wagenspurbreiten und Heeresordnungen standardisiert, sondern auch Infrastruktur-bauten (Straßen, Kanäle, Schutzmauern) nach vorgegebenem Schema reichsweit ausgelegt, staatliche Monopole (Salz, Eisen, Alkoholika) sowie landesweite Preiskontrollen eingeführt und nicht zuletzt die in früheren Zeiten so überaus diversen institutionellen Muster vereinheitlicht, sei es, dass die alten feudalistischen Königreiche (*wang-guo* [212]) durch Kreise (*xian* [213]) ersetzt/„gestrafft“, sei es, dass eine homogene Bürokratie herangebildet oder dass die neuen Eliten nach einheitlichen Gesichtspunkten rekrutiert wurden.²⁷

Xingming [214] bei der Personalrekrutierung, *shu* [215] sowie *fa* bei der Rechtsgestaltung und *xian* als Modul für die territoriale Neuordnung des Zentralstaats – dies waren die Hauptelemente der „legalistischen“ Ausgestaltung des neugegründeten Kaiserreichs, die maßgeblich zur Festigung des Zentralstaatsgedankens beitrugen. Zentralstaatlichkeit wurde hier zu einem Synonym für Ordnung und Chaosebeseitigung!²⁸

²⁵ Den Ausdruck „Föderalismusunfähigkeit“ verdankt der Autor seinem Kollegen Rüdiger Machetzki.

²⁶ „Frühlings- und Herbstperiode“ (770-475 v. Chr.), „Kämpfende Reiche“ (475-221 v. Chr.).

²⁷ Errichtung einer kaiserlichen Universität, Abhaltung von Staatsprüfungen, Vorgabe von Berichts-, Statistik- und Kontrollmethoden aus einem Guss.

²⁸ *Xingming* ist ein Begriff, der durch den Staatsphilosophen Shen Buhai im vierten vorchristlichen Jahrhundert geprägt wurde und dessen Bedeutung darin bestand, dass Ämter nur noch von solchen Personen wahrgenommen werden durften, die dafür eine entsprechende Befähigung erworben hatten. Shen Buhai, der von 351 bis 337 v. Chr. als Kanzler des Fürstentums Han fungiert hatte, war Zeuge zahlreicher staatsgefährdender Intrigen gewesen und hatte sich deshalb die Frage gestellt, wie man verhindern könne, dass treulose Minister einen Herrscher stürzen. Die Antworten, die Shen auf diese Frage fand und die er in seinem während der Han-Zeit weit verbreiteten Buch *Shenzi* [216] der Öffentlichkeit vorstellte, sind im Reich der Mitte für Jahrhunderte zum Leitfaden des Beamtentums und des Zentralismusverständnisses geworden. Shen setzte die Hebel der Kontrolle weniger bei den Institutionen als vielmehr bei den Amts-

Der Zentralismusgedanke war, wie hier nachdrücklich betont sei, nicht nur legalistisch begründet, sondern besaß, wie bereits ausgeführt,²⁹ auch eine dreifache konfuzianische Wurzel – Stichworte: „Himmelsauftrag“, „Brunnenfeldsystem“ und „Vormacht des Himmelssohns“.

Wie die Geschichte des Reichs der Mitte seit den Qin- und Han-Dynastien zeigt, hat die chinesische Bürokratie nicht nur (staatlich-)zentralistische, sondern auch (gesellschaftlich-)unitaristische Verhältnisse, d. h. also möglichst gleiche Gesellschafts-, Wirtschafts- und Lebensverhältnisse, im gesamten Reich herzustellen versucht. Auch wenn dies angesichts unterschiedlichster regionaler und sozioökonomischer Ausgangsbedingungen niemals ganz gelingen konnte, sind in Form des Normenanalismus und des „pyramidalen Analogismus“ doch beträchtliche Einigungsleistungen gelungen.³⁰

Auch in der neokonfuzianischen Lehre sind zentralistische Vorstellungen fest verankert. Besonders deutlich wird dies im *Datongshu* [218], dem Buch von der „Großen Gemeinschaft“ des wohl einflussreichsten Reformers am Ende des 19. Jahrhunderts, Kang Youwei.³¹ Kang tritt in diesem Werk für den Wegfall aller Grenzen, für weltumspannende Innenpolitik, für einheitliche Finanzen, für die Vorherrschaft einer einzigen Religion, für eine Weltsprache und für eine wirklich weltumspannende Kultur ein. „Globalisierung“ hat hier bereits einen ersten Vordenker gefunden!

Die für das politische System Chinas so charakteristische Spannung zwischen (weitgehend autonomen) Zellengebilden und einer übergeordneten Zentralregierung durchzieht jede Zeile des *Datongshu*. Nach Kang soll der

trägern an und stellte für deren Rekrutierung zukunfts-trächtige Kriterien auf. U. a. sollten die Beamten durch Prüfungen gesiebt sowie nach Leistungsgesichtspunkten handverlesen und befördert werden. Außerdem schlug Shen präzise Zuständigkeitsregelungen, Verfahrensweisen und dienstrechtliche Kontrollmechanismen vor (Zur Bedeutung der Schule des Shen Buhai vgl. Kerlee G. Creel: „The Fa-chia: Legalists or Administrators?“, in: *What is Taoism? And Other Studies in Chinese Cultural History*, Chicago and London 1970, S.92 ff.).

Shu und *fa*: *shu* (wörtlich: „Technik, Methode“) war die, ebenfalls von Shen Buhai begründete, Verwaltungskunde, die ein Korrektiv zur Strafrechtshängigkeit des Rechts (*fa*) mit sich bringen sollte. *Shu* und *fa* sollten miteinander im Gleichgewicht stehen. Zeitgenossen des Hauptbegründers der *fajia*, nämlich des Shang Yang, hatten immer wieder kritisch vermerkt, dass die Shang-Yang-Schule das *fa* auf Kosten des *shu* überbetone.

Xian heißt „Kreis“ i. S. von Landkreis und wurde bereits während der Qin-Dynastie als unterste staatliche Verwaltungseinheit eingeführt – fast 1.000 Jahre bevor die andere grundlegende Regionaleinheit aus der Taufe gehoben wurde, nämlich die „Provinz“ (*sheng*). Bis zur Begründung der Qin-Dynastie hatte es keinen chinesischen Einheitsstaat, sondern nur eine Vielzahl miteinander rivalisierender, nach Gesichtspunkten des Lehnssystems aufgebauter Fürstentümer gegeben, in denen der Personalismus, vor allem aber der Nepotismus, bei der Vergabe maßgebender Posten eine ausschlaggebende Rolle spielte.

Im *xian* war nicht mehr der Feudalherr herkömmlichen Stils mit seinen am Althergebrachten orientierten Eigeninteressen maßgebend, sondern der von der Herrschaftszentrale bestellte „Befehlshaber“ (*ling* [217]), also eine Art Verwaltungsbeamter.

Mit Hilfe des *xian* gelang es, den überkommenen Polyzentrismus der Zhou-zeitlichen Erbaristokratie zu überwinden und den Zentralismusgedanken einzuüben (vgl. zu diesem Gedankengang auch C. a., 1993/4, S.362-367).

²⁹ Hierzu die obigen Ausführungen in 4.2.1.2.

³⁰ Näheres dazu oben 4.2.1.3.

³¹ Kang, Yu-wei, *Ta Tung Shu: Das Buch von der Großen Gemeinschaft*, Düsseldorf/Köln, 1974.

Erdball in 100 Breitengrade aufgeteilt werden, davon in je 50 Grad nördlich und südlich des Äquators. Desgleichen soll eine Längeneinteilung in 100 Grade erfolgen. Jeder Grad wiederum soll in 10 Minuten nach Länge und Breite aufgegliedert werden, sodass sich innerhalb eines Planquadrats 100 Minutenquadrate bilden. Jede Minute wiederum soll in 10 *Li* [219] (Meilen) unterteilt werden, sodass sich in jedem Minutenquadrat 100 Einzelquadrate verschachteln. Die so nach Graden, Minuten und *Li* aufgeteilten Quadrate sollten kartografisch dergestalt erfasst werden, dass die einzelnen Personen, je nach ihrem Aufenthaltsgelände, als „Menschen des Planquadrats soundso“ registriert werden. Die einzelnen *Li*-Quadrate seien ihrerseits nach Zehneinheiten in *Jin*, *Zhang*, *Chi* [220] und *Cun* [221] zu unterteilen.³²

Man fühlt sich hier einerseits an das Bild einer altchinesischen Stadt mit ihren genau im rechten Winkel verlaufenden Straßen und Wohnhofquadraten erinnert, zugleich aber auch an die *danwei*, d.h. an die im maoistischen Gesellschaftssystem beinahe schicksalhaft gewordene „Grundeinheit“, in der der Durchschnittschinese aufwächst, sein Leben verbringt, in der er arbeitet und konsumiert, von der er kontrolliert wird, und die – als staatsfreier Raum – der Regierung die Hände freimacht für die Bewältigung von Aufgaben, die jenseits der *danwei* liegen.

Typisch auch die Perspektive der EINEN Welt, also des globalen Weltstaates, der durch Aufhebung der Nationalstaaten (so Kang) oder aber durch „Absterben der Staaten“ (so Karl Marx und die chinesischen Kommunisten) zu erreichen ist. Am Ende dieser Entwicklung gibt es keine Chinesen, Japaner oder Deutsche mehr, sondern nur noch ein einheitliches „Volk unter dem Himmel“.³³

Die so entstehende *Große Gemeinschaft* müsste am Ende auch durch eine einheitliche Religion (im Sinne einer einheitlichen Gesittung), eine einheitliche Kultur und eine einheitliche Sprache verfestigt werden. Als Leitsprache sollten die Idiome derjenigen Völker herangezogen werden, die zwischen dem „40. und 50. Breitengrad“ ansässig sind. Während nämlich die „Sprechweise der in den Tropen lebenden Völker als verworren und tier-ähnlich primitiv zu betrachten ist, klingen die Laute der Polarvölker klar wie Vogelgezwitscher“.³⁴ In die engere Wahl für die neue Weltsprache gehört nach Kangs Ansicht unter anderem der Beijinger Dialekt, der – und zwar in alphabetisierter Form! – ein Grundelement der neuen Weltsprache abgeben solle. Er sei grammatikalisch einfach zu handhaben, meint Kang. Auch die neue Weltkultur wird von dem Philosophen weitgehend nach sinozentrischen Kategorien entworfen. Freilich möchte er die Familie am liebsten abgeschafft sehen, weil sie ein Hindernis auf dem Weg zur Großen Gemeinschaft sei. Ansonsten ist das Buch von typisch chinesischen Elementen durchdrungen, nicht zuletzt von der Einteilungswut und der für China typischen Zahlenmagie, die bei Kang im Banne von Zehneinheiten steht: 10 Kontinenten, 10 Graden, 10 Minuten, 10 *Li*, 10 *Jin*, 10 *Zhang* usw.

Zentralismus in der Verwaltung des Weltstaates, zelluläre Aufteilung der Gesellschaft, Vereinheitlichung von Religion, Sprache und Kultur, Abschaffung aller Staaten

und Begründung EINER Welt mit dem EINEN „Volk des Himmels“ und – nicht zu vergessen – mit sinozentrischer Kultur- und Sprachorientierung: Dies alles sind Grundelemente, die bei Kang aufs Kräftigste – und Unverblümmteste – hervortreten! Entstanden aus jahrhundertalten Erfahrungen wurden sie, zumindest aus sinokommunistischer Sicht, in neuerer Zeit durch gewisse Lehren des Marxismus („Absterben der Staaten“, Konvergenz der Weltkulturen, Abschaffung der Rassen- und Klassenschranken) „bestätigt“.

Wen wundert es, dass angesichts dieser Zentralismus-Fixierung auch der Aufbau der Volksrepublik zentralistisch geraten ist!? Absatz 13 der Verfassungspräambel von 1982 definiert die VRCh bezeichnenderweise als „einheitlichen Nationalitätenstaat“ (*tongyide duominzu guojia* [222]), der, gemäß Art. 30, in Provinzen, Kreise und Gemeinden eingeteilt ist und in dem es außerdem – für einzelne Nationalitäten – gewisse „autonome“ Entsprechungen gibt, nämlich Autonome Regionen (auf Provinzebene), Autonome Kreise und Autonome Gemeinden.

Wenngleich die lokalen Volkskongresse und Volksregierungen auf den verschiedenen Ebenen Gesetzgebungs- und Exekutivrechte ausüben, also z.B. „lokale Verordnungen und Vorschriften“ erlassen können (Art. 100 der Verfassung), darf doch von föderativer Ordnung keineswegs die Rede sein.

Besonders deutlich wird dies, sobald man den Text der bisherigen vier chinesischen Verfassungen (von 1954, 1975, 1978 und 1982) mit dem der Sowjetverfassungen von 1936 sowie von 1977 vergleicht. Zwar mag es hier da und dort zu Übereinstimmungen gekommen sein, doch ergeben sich zwischen Original und „Kopie“ zumindest an *einer* Stelle fundamentale Unterschiede, nämlich bei der Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und seinen regionalen Gliederungen. Drei Punkte seien hier besonders hervorgehoben:

– Erstens kennt China keine „freiwillige Vereinigung“ von Gliedstaaten!

Nach Art. 70/71 der Sowjetverfassung (fortan SV) von 1977 war die UdSSR ein „Bundesstaat“, gebildet auf der „freiwilligen Vereinigung“ von 15 „gleichberechtigten Sozialistischen Sowjetrepubliken“, deren Zahl noch ergänzt wurde durch „Autonome Sozialistische Sowjetrepubliken“ (Art. 82-85 SV) und durch „Autonome Gebiete“ (Art. 86-88). Art. 73 grenzte die Rechte der Union und der Einzelrepubliken enumerativ gegeneinander ab. So weit die Union hier nicht ausdrücklich für zuständig erklärt wurde, sollten die einzelnen Republiken souverän sein (Art. 76, Abs. 1 und 2) und innerhalb ihres Bereichs die Staatsgewalt selbstständig ausüben; auch hatte jede Republik eine eigene Verfassung (Art. 76, Abs. 3). Lenin hatte bei der Ausarbeitung dieser Bestimmungen das Vorbild der Schweizer Eidgenossenschaft vor Augen gehabt, in der er eine Zeit lang als Exilant lebte.

Ganz im Gegensatz zu diesen – zumindest der Theorie nach „föderalistischen“ – Elementen der Sowjetverfassung taucht in keinem der bisherigen vier Grundgesetze Chinas auch nur die Andeutung einer „freiwilligen Vereinigung“ der 30 Provinzeinheiten auf. China verstand sich zu keiner Zeit als „Eidgenossenschaft“, deren Einzelteile sich von unten her zusammengeschlossen hätten. Vielmehr trat die Volksrepublik vom ersten Augenblick an als ein von oben

³²Ebenda, S.87.

³³Ebenda, S.130.

³⁴Ebenda, S.90.

geeinter Gesamtverband auf, in dem lediglich die einzelnen Nationalitäten, nicht aber die Territorien „gleichberechtigt“ sein sollten (Art. 4, Verfassung 1982).

– Keine eigenständigen Rechte der Untergliederungen!

Anders als in der früheren UdSSR bedurfte es in Chinesischen Verfassungen auch keiner enumerativen Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Gesamtstaat und Untereinheiten: Die „lokalen Volkskongresse aller Ebenen“ sind ja nichts anderes als die „lokalen Organe der Staatsmacht“ (Art. 96, Verfassung 1982), sie können deshalb „gesetzgeberisch“ nur in dem ihnen von der Zentrale vorgegebenen Rahmen tätig werden (Art. 99). Sie haben auch keine eigene Verfassung und schon gar kein Austrittsrecht. Vielmehr ist die „Unabtrennbarkeit“ in Artikel 4, Abs. 3, ausdrücklich festgelegt! Außerdem können sie keine unmittelbaren außenpolitischen Beziehungen zu anderen Staaten aufnehmen, da die gesamte auswärtige Gewalt bei der Zentrale liegt – übrigens auch im Falle der „Sonderverwaltungszone“ Hongkong und Macau!

Angesichts des in China vorherrschenden Zentralstaatsgedankens bedurfte es auch keiner ausdrücklichen Bestimmung des Inhalts, dass Zentralrecht Regionalrecht „bricht“.

– Keine eigenen Organe der Untergliederungen!

Was schließlich den Aufbau der Staatsorgane angeht, so kennt die VRCh, im Gegensatz zur früheren UdSSR, keine zwei Kammern (getrennt nach „Unions-“ und „Nationalitätensowjet“). Die Abgeordneten für den NVK werden vielmehr einheitlich über das Plenum gewählt, wobei die einzelnen Provinzen und Regionen nach bestimmten Schlüsseln berücksichtigt werden.

All diese Regelungen lassen keinen Zweifel daran, dass zwischen Gesamtstaat und Untergliederungen kein Koordinations-, sondern ein überaus hierarchisch gestaltetes Subordinationsverhältnis besteht und dass von einer „originären Staatsgewalt“ der Untereinheiten keine Rede sein kann.

Sogar die „autonomen Organe“ können nur „im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Befugnisse Autonomie ausüben“ (Art. 115). Sie besitzen (ebenso wie die nichtautonomen Provinzen, Kreise etc.) kein eigenes Vertretungsorgan auf zentraler Ebene. Ebenso wenig steht ihnen ein Veto bei der Gesetzgebung, bei einer Verfassungsänderung oder bei einer Neugliederung der Regionen zu.

De jure gibt es also keine wirkliche „Autonomie“ der Untereinheiten, ja nicht einmal der „Autonomen Regionen“ vom Range Tibets oder Xinjiangs. Die politisch-emanzipatorischen Elemente, die nach westlichem Verständnis jeder Föderalismuskonzeption innewohnen und die zur „Zähmung politischer Macht durch vertikale Gewaltenteilung“ sowie zum Schutz von Minderheiten durch territoriale Teilautonomien führen sollen, sind der chinesischen Staatsauffassung bis auf den heutigen Tag fremd geblieben. Kein Wunder, dass die VR China zu ihren „Autonomen Regionen“ niemals ein rechtes Verhältnis hat finden können und dass Spannungen nach wie vor an der Tagesordnung sind. Statt Vielheit wird hier Einheit und statt „Multikulturalität“ letztlich unitaristische Ausrichtung erwartet.

Eine wirkliche „Autonomie“ der Untereinheiten kann nur verfassungswidrig zu Stande kommen, indem sich

nämlich einzelne Provinzen oder Regionen, die z.B. wirtschaftlich dem übrigen Land davongeeilt sind, mehr Freiheiten herausnehmen, als ihnen de jure zustehen. In der Tat gibt es deshalb einen meist lautlosen, dafür aber umso zäheren Kleinkrieg gegen kraftvolle Regionalismen, vor allem gegen den Egoismus der „Fünf Küstendragener“.

Separatistische Tendenzen dieser Art gelten offiziell als anormal und werden, so weit möglich, auf personalistische Weise, z.B. durch Absetzung bestimmter Politiker, bereinigt. Trotz solcher Möglichkeiten haben die „Lokalismus“-Tendenzen seit Reformbeginn (1978 ff.) drastisch zugenommen, vor allem in den wohlhabenden südöstlichen Provinzen. Zweitausend Jahre föderalismusfeindliche Tradition haben dafür gesorgt, dass China, wie erwähnt, nicht nur „föderalismusunfähig“, sondern auch „föderalismusunwillig“ geblieben ist.

4.2.4.2.5

Opposition zweigeteilt

Obwohl also Opposition im Allgemeinen keinen Platz in der metakonfuzianischen Gesellschaft hat, ist es im Alltag doch immer wieder zu subtilen Widerstandsaktionen gekommen, bei denen zwischen Kritik von innen und Invektiven von außen zu unterscheiden war/ist:

4.2.4.2.5.1

Von innen: *Neibu*-Kritik

Schon in kaiserlicher Zeit durfte Opposition, wenn sie denn unumgänglich war, nur *innerhalb* der Bürokratie ausgeübt werden. Diese *neibu* [223] (wörtl.: „innenministerielle“) Kritik drang im Allgemeinen nicht nach außen, kostete also kein Gesicht – und blieb in der Regel auch berechenbar. Im Großen und Ganzen ist es bei dieser Praxis bis auf den heutigen Tag geblieben:

Selbst wenn sich innere Kritik ausnahmsweise ans große Publikum wandte/wendet, wurde/wird sie nicht offen, sondern in Form des „Schattenschießens“ (*yingshe* [224]) geübt. Die beiden berühmtesten Fälle dieses Genres waren die versteckten Angriffe auf Kritiker Mao Zedongs zu Beginn und die Angriffe gegen Zhou Enlai am Ende der Kulturrevolution:

Seit Anfang der 60er Jahre waren hinter der Verschönerung des Beijinger Parteiausschusses – und unter dem Schutz Liu Shaoqis – zahlreiche Dramen, Erzählungen und Zeitungsbeiträge entstanden, die von raffiniert-beiläufigen und hellsichtigen Bosheiten gegen den „Vorsitzenden Mao“ und seine Politik nur so strotzten, wobei die Invektiven aufs Sorgfältigste verklausuliert waren – ganz im Stil des altherwürdigen *yingshe* sowie des *gu wei jin yong* [225] („Mit dem Altertum auf die Gegenwart anspielen“). Der frühere Chefredakteur der Parteizeitung *Renmin Ribao*, Deng Tuo, hatte beispielsweise in 153 Essays, die unter dem anheim elend klingenden Titel „Abendgespräche am Schwalbenberg“ herauskamen, gegen Großmäuligkeit, Humorlosigkeit, poetische Massenproduktion und „Blindheit“ polemisiert. Unter anderem wurde Maos Politik des Großen Sprungs mit folgendem Gleichnis kommentiert: Der Bauer Li findet eines Tages ein Ei und erzählt nun seiner Frau, er werde es von der Nachbarglücke bebrüten lassen, werde sich von dem Erlös eine Hühnerfarm zulegen, die Hühnerfarm dann durch Viehzucht ersetzen, dann schließlich alles versilbern, eine Villa kaufen

und sich mehrere Konkubinen zulegen. Als der fantasievolle Mann bis dahin gekommen war, schmiss seine Frau das Ei auf den Boden. Der Große Sprung als lächerlicher und geplatzter Traum!

Ein anderer „Schattenschütze“, der Schriftsteller Wu Han, hatte bereits 1961 das Drama *Hai Rui wird seines Amtes enthoben* publiziert, wobei der Ming-Beamte Hai Rui unverkennbar die Züge des von Mao in die Wüste geschickten früheren Verteidigungsministers Peng Dehuai trug.

Die frech-raffinierte Machart dieser Polemiken erzürnte den Vorsitzenden, der nichts weniger ausstehen konnte als Lachen auf seine Kosten. So drängte er denn das Politbüro – wiederum im Stil des Schattenschießens – zur Einsetzung einer Fünfergruppe, die, wie es offiziell hieß, für eine „Korrektur des Arbeitsstils unter den Literatur- und Kunstschaffenden“ sorgen sollte. In Wirklichkeit ging es dem „Vorsitzenden“ aber um die Entmachtung seiner innenpolitischen Hauptgegner (um Liu Shaoqi), die, wie er zu wissen glaubte, sich des Beijinger Literatentums bedient hatten, um ihm, dem Vorsitzenden, ans Leder zu gehen. Aus dem Fünfergruppenvorschlag entwickelte sich denn auch schnell die Keimzelle jener kulturevolutionären Aktionsgruppe, die das Chaos der zehnjährigen Kulturrevolution in die Wege leitete.

Acht Jahre später, als der kulturevolutionäre Schwung zu erlahmen drohte, weil die Ordnungskräfte um Zhou Enlai ans Ruder gekommen waren und die Glut zu löschen begannen, beschloss das maoistische Aktionszentrum eine Attacke gegen den Ministerpräsidenten, die aber wiederum nicht direkt, sondern erneut indirekt erfolgen sollte – und sich „Kampagne gegen Konfuzius“ nannte. Diese Massenbewegung, die im November 1973 angekurbelt wurde, richtete sich selbstverständlich nicht gegen den antiken Philosophen, sondern gegen den Konfuzius des Jahres 1973, endete aber mit einem doppelten Fehlschlag, weil der mit „Konfuzius“ gemeinte Zhou Enlai in Sachen *yingshe* seinen Gegnern turmhoch überlegen war: Einerseits nämlich wusste er die Spitze des Angriffs an sich vorbei auf (den inzwischen bereits verstorbenen!) Lin Biao zu richten, sodass die Kampagne nun plötzlich die Bezeichnung „*pi Kong pi Lin*“ [226] („Kritik an Konfuzius und an Lin Biao“) trug; andererseits entwickelte sich der Konfuzianismus zum Gegenstand eines intensiven Studiums, wie es sich nach 1919 niemand mehr hätte träumen lassen, wie es paradoxerweise zur Renaissance der Lehren des „Meisters“ führte.

Auch der weltberühmte italienische Regisseur Antonioni geriet damals ins Kreuzfeuer der Kritik, weil Zhou Enlai ihm die Drehgenehmigung zu einem Chinafilm erteilt hatte. Kurze Zeit später wurde Beethovens Musik in den Medien wochenlang als „bürgerliches“ Machwerk verrissen, weil Zhou Enlai als Liebhaber beethovenscher Symphonien bekannt war. Beide Invektiven gingen ins Leere, weil das chinesische Publikum ja keine Gelegenheit erhielt, den Antonioni-Film zu sehen und weil kaum jemand mit dem Namen Beethoven etwas anzufangen wusste.

So setzte denn im August 1975 eine erneute Kampagne ein, die gegen das „Kapitulantenentum“ gerichtet war, wobei diesmal eine allbekannte Gestalt, nämlich Song Jiang, ins Kreuzfeuer geriet, seines Zeichens Leitfigur des vielleicht populärsten Romans der chinesischen Literatur,

nämlich des im 13. Jh. verfassten Buches „Die Räuber vom Liangshan-Moor“. Wie schon bei der Anti-Konfuzius-Kampagne war auch diesmal klar, dass nicht der mittelalterliche Song Jiang, sondern der Song Jiang des Jahres 1975 im Visier stand, d.h. erneut Zhou Enlai, der seit 1973 eine Entspannungspolitik in Richtung Moskau eingeleitet hatte.

4.2.4.2.5.2

Kritik von außen heißt mit dem Feuer spielen

Und die Opposition von außen? In einer Gesellschaft, die, wie oben beschrieben, „arbeitsteilig“ aufgebaut und in der die politische Macht klar zwischen politischer „Elite“ (*junzi*, wörtl.: „Edlen“) und Untertanen aufgeteilt ist, kann es keine kritische Solidarität geben, sondern nur Fundamentalkritik, die den „Regierenden“ schon deshalb zuwider ist, weil sie in aller Regel von einer gnadenlosen Gegenüberstellung von Ideal und Wirklichkeit lebt. Kein Wunder, dass solche Kritiker schnell auf die Verfolgungsliste geraten, auch wenn ihre Beiträge anfangs durchaus positive Resonanz gefunden haben mögen, so z.B. die „Bewegung vom 4. Mai 1919“, deren Exponenten in den nachfolgenden Jahren schnell in Misskredit gerieten und, so weit sie sich nicht rechtzeitig abseilen konnten, vor allem von den Sicherheitsbehörden der Guomindang verfolgt wurden.

Im Visier der GMD-Abwehr stand lange Zeit der „Verband der Linken Schriftsteller“, in dem sich alles zu versammeln pflegte, was in den 30er Jahren zur literarischen Intelligenz zählte und sich gesellschaftlich „entfremdet“ fühlte.

Auch in der Volksrepublik kam es immer wieder zu Widerstandsaktionen der Intellektuellen, sei es nun zur Zeit der Hundert-Blumen-Kampagne von 1956/57 oder sei es bei späteren Anläufen studentischer Fundamentalkritik gegen die Nomenklatura.

Als Erstes Dokument studentischen Unbehagens wurden im Westen drei Manifeste bekannt, die Anfang 1968 von einer so genannten „Proletarischen Allianz“ in der Provinz Hunan publiziert worden waren. Die damalige Anklage richtete sich gegen die, wie es hieß, „neue Klasse von roten Kapitalisten“ und forderte eine Neubesinnung im Geiste der „Pariser Commune“. ³⁵

Weitere Fundamentalkritik begann am 10. November 1974, als in Guangzhou drei Studenten unter dem Akronym „LiYiZhi“ eine 80.000 Schriftzeichen umfassende „Wandzeitung“ anschlugen, die mit dem System der „neuen Bourgeoisie“ abrechnete. ³⁶

In beiden Fällen verschwanden die Kritiker schnell hinter Schloss und Riegel; denn nichts verzeiht das Regime seinen Gegnern offensichtlich weniger als systemimmanente Kritik, die der Partei den Spiegel vors Gesicht hält und sie mit peinlichen Vorwürfen wie „Privilegensystem“, „Personenkult“ oder „neue Bourgeoisie“ konfrontiert.

Hart pflegt die Führung auch gegen „Widerständler“ ins Gericht zu gehen, die ihre „Kritik“ auf durchaus sanfte und unspektakuläre Weise äußern, wie z.B. die Anhänger der *Falun gong*, die ihre „Heimat“ vor allem in jenen Tau-

³⁵ Auf Deutsch wurden die Texte veröffentlicht in Klaus Mehnert, *Peking und die neue Linke*, Stuttgart 1969, S.73-76.

³⁶ Das Dokument ist abgedruckt in Helmut Opletal und Peter Schier, *China: Wer gegen Wen?*, Berlin 1977, S.50 ff.

senden von Qigong-Schulen fanden, die über ganz China verbreitet sind und in denen die Anhänger sich darauf beschränken, Meditationsübungen durchzuführen. Die Führung in Beijing erblickte in der Sektenstruktur ein – als solches schwer kontrollierbares – Pilzgeflecht, dessen Verzweigungen und Verdichtungen in dem Ausmaße zunahm, als die Wirtschaftspolitik der Volksrepublik von Erfolg gekrönt war. Leider wuchs nämlich mit dem BIP zugleich auch das soziale Gefälle, die „Entfremdung“ und – bei den zu kurz gekommenen – das Verlangen nach innerer Emigration und die Sehnsucht nach alternativer Verankerung.

Hauptbeweggründe sind, wie die Polizei bereits bei der Überprüfung anderer buddhistischer Sekten hatte ermitteln können, Ängste vor sozialen Lebensrisiken, vor Krankheit, vor Arbeitsplatzverlust und bisweilen auch vor chiliastischen Katastrophen, ja vor einem möglichen Weltuntergang. Vertrauensverluste gegenüber Staat und Gesellschaft würden hier durch Schaffung neuer Loyalitäten abgefangen – nach dem Motto: „Wer bei uns mitmacht, wird gerettet.“

Der Zusammenhalt der Sekten à la *Falun gong* ergibt sich, wie Polizeiberichte betonen, aus dem Charisma ihrer visionären Führung, aus Personalnetzwerken streng hierarchischen Charakters und aus gemeinsamen Ritualen, zu denen Kollektivbesprechungen, Meditationssitzungen und vor allem die nach außen hin so ganz unverdächtigen – weil populären – Taiqi-Übungen gehören.

Das VRCh-„Establishment“ erblickte in der FLG, wie gesagt, nicht nur ein Sicherheitsrisiko, sondern auch eine (als solche illegale) Oppositionsbewegung, wobei es sich vor allem auf §100 StGB („Subversion“) berief, zumal der 47-jährige Sektenführer Li Hongzhi im Ausland – und noch dazu in New York – lebt.

Als die Schikanen der Polizei gegen die – äußerlich ja nur Taiqi übenden – FLG-Mitglieder zunahm, setzte sich die Sekte schließlich zur Wehr, indem rund 10.000 Anhänger am 25. April 1999 gleichsam auf Zehenspitzen vor dem Beijinger Regierungsviertel Zhongnanhai auftauchten, sich dort unversehens in Hockstellung begaben und nicht eher wieder von der Stelle zu bewegen waren, bis die Regierung – nach 13-stündigen Verhandlungen! – versprochen hatte, mit der Sekte künftig glimpflicher zu verfahren, ein „Gesichts“-Verlust, der beim Polizeiapparat verständlicherweise Rachegefühle hinterließ.³⁷

Auf dem schmalen Grat zwischen Konformismus und Regimekritik bewegten sich schon während der Kulturrevolution nicht wenige „aufsässige Elemente“, die sich einen Spaß daraus machten, durch Verwendung von Mao-Zitaten Opposition zu üben. Ein Gefängnisinsasse z.B., der Wasser brauchte, bat, wenn er klug war, den Zellenaufseher nicht einfach nur um Wasser, sondern zitierte zuerst den Spruch Maos: „Die Hygiene ist lobenswert, mangelnde Hygiene ist schädlich“ und fügte dann im Nebensatz die Bitte um Wasser an. Wer sich zu verteidigen hatte, fuhr immer gut, wenn er passende Mao-Zitate einfließen lassen konnte. Manchmal machte es geradezu Spaß, seinen Gegner zu verblüffen und in die Enge zu drängen: Gegen voreilige Schuldsprüche half beispielsweise der

Satz: „Erst die Untersuchung, dann die Schlussfolgerung; ohne Untersuchung hat man kein Recht, sich zu äußern.“

4.2.4.2.6

Sackgasse Konflikttheorie, Ausweg Konsultationsansatz

Apodiktische Auseinandersetzungen um die „richtige Linie“, wie sie im volksrepublikanischen China 20 Jahre lang, nämlich zwischen 1958 und 1978, an der Tagesordnung waren, nicht zuletzt aber auch die hier beschriebene Ablehnung von Opposition, mögen den Eindruck erwecken, als bestehe Politik in China aus einer einzigen Abfolge von innerparteilichen Machtkämpfen, die weit über das hinausgingen, was in anderen politischen Systemen üblich ist.

Kaum etwas könnte schief sein als eine solche Betrachtungsweise, vor allem wenn man den Fokus nicht auf wenige Jahre verengt, sondern jene jahrhundertelangen Erfahrungen mit heranzieht, wie sie in einem historiografisch so reich bestückten Land wie China immer schnell zur Hand sind.

Obwohl man es also eigentlich besser hätte wissen müssen, hat die „Theorie des intraelitären Konflikts“ eine lange Blütezeit erlebt, vor allem in den 60er und 70er Jahren. Es waren „Chinawatcher“ aus Hongkong und Taiwan, die den Konfliktansatz anhand des damaligen „Zwei-Linien-Kampfes“ Tag für Tag neu zu exemplifizieren wussten, und es waren westliche Autoren, angefangen von Avery Goldstein und Frederick Teiwes bis hin zu Richard Baum, die diese konflikttheoretische Betrachtungsweise systematisieren und auf dieser Grundlage überzeugende Ergebnisse erarbeiten konnten. Als Goldader erwiesen sich dabei vor allem die Ereignisse zwischen 1958 und 1978, in deren Verlauf das siegreiche „Hauptquartier des Vorsitzenden Mao“ einen Gegner nach dem anderen, angefangen von Peng Dehuai über Liu Shaoqi bis hin zu Lin Biao ausschalten konnte, und zwar nicht nur politisch, sondern häufig auch physisch. Sogar die Reformperiode lieferte noch reichlich Stoff, angefangen vom Kampf gegen die „Viererbande“ in den frühen bis hin zum „Tiananmen-Massaker“ in den späten 80er Jahren.

Hauptvertreter des konflikttheoretischen Ansatzes in Deutschland war Jürgen Domes, der in seinen Darstellungen der Verdichtung von „Meinungsgruppen“ zu „Fraktionen“ nachspürte, der die Eskalation innerparteilicher Konflikte zur umfassenden Krise nachzeichnete und der nicht zuletzt exakte Darstellungen über „Säuberungs“-Mechanismen lieferte.³⁸

Spätestens seit der Wiederaufnahme des Reformkurses in den Jahren 1992 ff., mit der auch die „Renormalisierung“ besonders kräftig einsetzte, ist es um die Aktien der Konfliktschule jedoch nicht mehr so besonders gut bestellt, auch wenn kaum zu leugnen ist, dass das Ringen zwischen Reformern und Reformgegnern in den politischen Spitzengremien immer noch weitergeht.

Da der Blick heutzutage aber, anders als noch in maoistischer Zeit, nicht mehr durch Materialknappheit eingengt und damit auf Streiflichter zur ZK-Spitze hin beschränkt, sondern durch ein veritables Filigran von neu-

³⁷ Einzelheiten zu den „Sektenunruhen in Beijing“ in C.a., 1999/4, S.369-377.

³⁸ Domes, Jürgen, *Politische Soziologie der Volksrepublik China*, Wiesbaden 1980.

en Daten und Vignetten erweitert worden ist, da ferner die Wirtschaft einen immer bestimmenderen Einfluss auf das politische Geschehen auszuüben beginnt und da die VR China nicht zuletzt von einer breiten Renormalisierungsbewegung erfasst worden ist, verliert der Konfliktansatz immer mehr an Erklärungskraft. Wer sich von ihm gleichwohl nicht verabschieden will, läuft Gefahr, sich auf Nischenereignisse und auf „Exotik“ einlassen zu müssen. China wird dann entweder zum Land von Waisenhausmördern, von Kannibalen (sic!), von Dauerexekutionen oder aber zum Lackmustest für „Political Correctness“: Hatte die Entscheidung für oder gegen China Ende der 60er Jahre noch als Option für „Reaktion“ oder für „Fortschritt“ gegolten, so scheint es seit 1989 geradezu um eine Entscheidung gegen oder für Menschenrechte zu gehen. Zumindest hat diese Einstellung auf die Mehrzahl der westlichen Medien abgefärbt, durch deren WahrnehmungsfILTER nur noch „Menschenrechtsverletzungen“ oder Negativmeldungen über China zu gehen scheinen, während das Positive so weit wie möglich in den Hintergrund gedrängt wird.

Die alte Konflikttheorie kann hier in der Tat späte Triumphe feiern!

Es sind aber nicht nur überkritische Journalisten und gewohnheitsmäßige Skeptiker, sondern bisweilen auch Historiker, die sich den Vorwurf einer einseitigen konflikttheoretischen Ausrichtung gefallen lassen müssen. Dazu gehört beispielsweise Harro von Senger, der mit seinem verdienstvollen Werk *Stratagemme*³⁹ den Eindruck vermittelt, als spiegelten die von ihm geschilderten 18 (von insgesamt 36) „Stratagemme“ die chinesische Normalität wider. Teilnehmer an Seminaren über die *sanshiliu ji* [227] („36 Finten“) müssen den Eindruck gewinnen, als arbeiteten ihre künftigen Geschäftspartner fast nur mit Verschleierungs-, Entlastungs-, Ermüdungs- und Zermürbungsfinten, von Aasgeier-, Ablenkungs- und Köderlisten ganz zu schweigen!

Demgegenüber kann gar nicht nachdrücklich genug betont werden, dass die „36 Finten“ nicht das Normal-, sondern das eher periphere Konfliktverhalten widerspiegeln, das nur im Zeichen äußerster Disharmonie zur Geltung kommt. Ein moderner Italiener würde sich schönstens bedanken, unterstellte man seinem Alltagsverhalten spätmacchiavellistische Hintergedanken! Die „36 Finten“ sind, genauso wie Sunzis „13 Gebote der Kriegskunst“, Maximen, die aus dem Konfliktalltag hervorgegangen sind, die ausschließlich der Konfliktbewältigung dienen und die in aller Regel auf einen „Sieg ohne Kampf“ abzielen. Als Krönung gilt hierbei ein Sieg, bei dem der Gegner nicht Opfer der Waffen, sondern seiner eigenen Dummheit wird.⁴⁰

Wer vermeiden will, mit „Finten“ hereingelegt zu werden, besinne sich auf das ABC des Umgangs mit chinesischen Partnern, nämlich auf die Herstellung von *guanxi*. Wo Vertrauensverhältnisse entstehen, ist für „Finten“ kein Platz. Vielmehr beginnt dort jene „Normalität“ zu wirken, die sich im außerbürokratischen Bereich als „permanente Konsultation“, im Behördenalltag aber als „bürokratisches

Verhandlungssystem“⁴¹ bezeichnen lässt.

In der Tat liefert der Konsultationsansatz den Hauptschlüssel für das Verstehen chinesischer „Normalität“, z.B. für die Angewohnheit, Mauschelnetzwerke aufzubauen, durch Geben und Nehmen zu gesichtswahrenden Kompromissen zu gelangen und überhaupt „harmonische“ Lösungen anzustreben, also um Konflikte einen weiten Bogen zu schlagen.

Der Konsultationsansatz mag zwar dort versagen, wo es gilt, Fraktionskämpfe vom Ausmaß der 1958er oder der 1966er Jahre in den Griff zu bekommen, er bewährt sich dafür aber umso besser überall dort, wo es darauf ankommt, Renormalisierungsprozesse hermeneutisch zu erfassen, oder aber zu erklären, warum z.B. außenpolitische Annäherungen an Beijing immer dann positive Resonanz finden, wenn informelle, gesichtswahrende und „freundschaftliche“ Abgleichungen (i.S. von *xietiao*) ins Spiel kommen. Vor allem das ASEAN-Management hat bemerkenswertes Fingerspitzengefühl an den Tag gelegt, als es der VR China 1996 eine Dialogpartnerschaft anbot, sie ferner für eine Teilnahme an dem 1994 gegründeten ARF (ASEAN Regional Forum) gewinnen konnte, wo informell – und gesichtswahrend! – über heikle Probleme wie den Spratly-Konflikt gesprochen wird, und indem es den Chinesen nicht zuletzt den Plan schmackhaft machen konnte, sich der im Dezember 1999 aus der Taufe gehobenen „10+3-Gesprächsrunde“ anzuschließen, der neben den 10 ASEAN-Ländern auch Japan, Südkorea und die VR China angehören.

Auch Europa befand sich auf dem richtigen Weg, als sich Anfang März 1996 die Repräsentanten von 15 EU-Ländern mit den Vertretern von 10 asiatischen Staaten zum ersten ASEM (Asia Europe Meeting) in Bangkok trafen – einer neuartigen Gipfelkonferenz, bei der nicht so sehr das Sachgespräch als vielmehr die Herstellung persönlicher Beziehungen zwischen den Spitzenrepräsentanten von 25 Ländern im Vordergrund stehen sollte.⁴² Allerdings scheint sich den meisten Europäern die Bedeutung solcher „Treffen“ nicht erschlossen zu haben, da die ASEM-Idee in den nachfolgenden Jahren langsam wieder einschlief.

Gleichwohl bleibt die Konsultationsidee lebendig, da sie zur metakonfuzianischen „Normalität“ gehört, vor allem also die Atmosphäre zwischen den Ländern der ostasiatischen Großmächte maßgebend mitbestimmt.

Konsultationen der dort bevorzugten Art wirken möglichst informell, geben dem „persönlichen Kennenlernen“ Vorrang vor der konkreten Sachlösung und zielen darauf ab, Belange von gemeinsamem Interesse sofort anzupacken, schwierigere Gegenstände aber auf die lange Bank zu schieben.⁴³

Überflüssig zu betonen, dass Konsultationen dieser Art mit der Konfliktbrille schlecht beizukommen ist.

³⁹7. Auflage 1992, Bern, München, Wien.

⁴⁰Ausführlich dazu: C.a., 1993/3, S.230-233; Dort sind übrigens sämtliche 36 Finten mit chinesischen Schriftzeichen und wörtlicher Übersetzung aufgeführt.

⁴¹Der Ausdruck stammt von Sebastian Heilmann, a.a.O., S.18.

⁴²Ausführlich dazu C.a., 1996/2, S.159-161.

⁴³Vgl. dazu u.a.: C.a., 1998/1, Ü 6.

4.2.4.3

Auslesemodalitäten, Nachfolgeregelungen und Elitenrekrutierung

4.2.4.3.1

Das Erbe der Tradition

Im China der Kaiser gab es zwei große „Fußstapfen“-Regelungen, die sich, bei aller Gegensätzlichkeit, am Ende doch systemadäquat ergänzten, nämlich die dynastische und die bürokratische Nachfolge:

Der dynastische Sukzessionskodex war, vereinfacht ausgedrückt, von den beiden Grundprinzipien der familiären Erbfolge und der Verleihung des Himmelsmandats bestimmt, wobei schon seit der Han-Zeit kaum noch jemand daran zu zweifeln schien, dass der „Himmel“ nichts dagegen einzuwenden hatte, wenn der Thron vom Vater auf den Sohn überging, wenn also Erbfolge und Mandatierung weitgehend zusammenfielen.

Beide Prinzipien, die Erbfolge und die Betrauung durch den Himmel, konnten miteinander in Dauereinklang stehen (man denke an den Fall des japanischen Kaiserhauses, dessen dynastische Trägerschaft von den Uranfängen bis auf den heutigen Tag unverändert geblieben ist) oder aber, wie im Falle Chinas, des öfteren miteinander in Konflikt geraten: Innerhalb von 2.000 Jahren haben dort ja nicht weniger als acht große Dynastien (Qin, Han, Sui, Tang, Song, Yuan, Ming und Qing) ihr Mandat verloren, sei es, dass sie durch Bauernaufstände, oder sei es, dass sie durch militärische Eroberungen hinweggefegt, also durch Ereignisse entmachtet wurden, die sich als Himmelszeichen deuten ließen.

Weitaus zuverlässiger funktionierte die zweite Spielart der Nachfolgeregelung, nämlich die bürokratische Bestallung, die auf der Basis von Empfehlungen, von besonderen Verdiensten oder sogar von Ämterkauf, in aller Regel aber auf Grund einer Qualifizierung durch Staatsprüfung erfolgte, wobei die Prüfungsstradition den eindrucksvollen Zeitraum von rund 1.300 Jahren überspannte.

Dynastien haben einander immer wieder abgelöst, das Mandarinat aber konnte kraft seiner robusten Konstitution⁴⁴ bis auf den heutigen Tag überdauern, sodass das kaiserliche Nachfolgeregelwerk mit dem Leitspruch „Dynastie vergeht, Bürokratie aber besteht“ charakterisiert werden könnte.

4.2.4.3.2

Die Praxis der Volksrepublik

Was nun die VR China anbelangt, so sind die beiden traditionellen Nachfolgeregelungen dort jahrzehntelang nicht zur Anwendung gekommen, wengleich nach dem Tode Maos der Versuch unternommen wurde, dem dynastischen Erbschaftsmechanismus neues Leben einzuhauchen – ein Unterfangen, das seit dem Sturz der „Viererbande“ allerdings im Sande verlaufen ist.

▷ Drei Arten der Betrauung in maoistischer Zeit:

Im maoistischen Zeitalter war Personalpolitik vor allem in drei Formen betrieben worden, nämlich durch KP-amtliche Ernennung sowie, korrespondierend dazu, durch Säuberungen, nicht zuletzt aber durch das überaus obskure Instrument der persönlichen Amtsübertragung – man

denke an die Einsetzung Hua Guofengs durch Mao Zedong mit dem berühmten Satz: *ni ban shi, wo fang xin* [228] („Wenn du die Sache in die Hand nimmst, bin ich beruhigt“). Die Ikone der beiden Parteiführer, die bei dieser „Beträuung“ die Köpfe zusammensteckten, war in den späten 70er Jahren überall in China zu bestaunen – auf Bahnhöfen, in Flughäfen, in Hotelvorhallen oder aber auf den allgegenwärtigen Großplakaten, die damals noch nicht als Werbeflächen dienten.

Zu Lebzeiten Mao Zedongs hatte es noch drei weitere „Kronprinzen“-Beträuungen ähnlichen Stils gegeben, die jedoch allesamt mit einem Fehlschlag endeten – angefangen von Liu Shaoqi (1959-1966) über Lin Biao (1969-1971) bis hin zu Jiang Qing (1975/76).

▷ Reformistische Ansätze:

Aber auch spätere personelle Betrauungen, die nunmehr von Deng Xiaoping vorgenommen wurden, standen unter keinem günstigen Stern – man denke an die Einsetzung Hu Yaobangs (1981-1986) oder Zhao Ziyangs (1987-1989), die beide von ihrem Förderer schnell wieder „ab-serviert“ wurden.

Erst Jiang Zemin hat mit seiner Ernennung zum „ZK-Generalsekretär“ im Juni 1989 dauerhaften Halt als KP-Chef finden und anschließend – als traditionelle Zugabe zu dieser Spitzenposition – auch gleich noch den Vorsitz im ZK-Militärausschuss hinzugewinnen können, dem im März 1993 noch eine dritte Spitzenbeträuung folgte – diesmal mit dem Amt des Staatspräsidenten.

Damit hatte er, zumindest formell, eine Ämterbündelung erreicht, wie sie nicht einmal Mao Zedong besessen hatte – und dies, obwohl sich Jiangs Position nicht von ferne mit der Machtfülle des einstigen „Vorsitzenden“ messen ließ. In der Tat wusste jedermann, dass die eigentliche Macht nach wie vor bei Deng Xiaoping lag! Erst nach dem Tode Dengs kamen in der Person Jiangs Machtbild und Machtrealität stärker zur Deckung.

Wer aber soll wiederum „Nachfolger“ Jiang Zemins werden? Die Frage stellen heißt, sich konkludent nach der Befindlichkeit des politischen Systems zu erkundigen: Ist hier noch alles im Gärungszustand wie zurzeit Mao Zedongs oder gibt es bereits Anzeichen für eine Renormalisierung? Je nach Bescheid ergeben sich die unterschiedlichsten Nachfolgekonzsequenzen:

• Variante 1: Der Gärungszustand dauert an.

In diesem Fall ließen sich zu Untersuchungszwecken die vielfältigsten und fantasiereichsten Varianten einsetzen: Man könnte beispielsweise jene drei Spielarten (des „Totalitarismus“- , des „Konflikt“- und des „Bürokratie“-Modells) heranziehen, wie sie bereits im Zusammenhang mit der Sowjetunion entwickelt worden sind.⁴⁵ Diskutabel wären ferner die von Thomas W. Robinson speziell für die VR China vorgeschlagenen vier Annäherungsmethoden:⁴⁶ Im Vordergrund stünde dann der „Personalansatz“,

⁴⁵Bei Beck, Carl (ed.), „Political Succession in Eastern Europe“, in: *Studies in Comparative Communism*, 9:1 und 2, Spring/Summer 1976, S.35-61. Hierbei stellt das „Totalitarismusmodell“ vor allem auf das individuelle Durchsetzungsvermögen des potenziellen Nachfolgers, das „Konfliktmodell“ dagegen eher auf die Entwicklung der Sachdiskussion und das „bürokratische Modell“ auf die innerbürokratischen Frontstellungen als Determinanten für den Ausleseprozess ab.

⁴⁶Robinson, Thomas W., „Political Succession in China“, in: *World Politics*, 27/1976, S.1-38.

⁴⁴Dazu oben 3.1.2.4, C.a., 1999/11, S.1172-1175.

bei dem es vor allem auf das Durchsetzungsvermögen des Kandidaten und der ihn unterstützenden Seilschaften ankommt, während der „politics“- sowie der „environmental approach“ eher auf die Stimmungslage und den Problemkontext, der „societal approach“ aber vor allem auf das Wertesystem und die daraus erwachsenden Nachfolgedeterminanten abstellt.

Jürgen Domes⁴⁷ wiederum will die Nachfolgemodalitäten auf die Bedingungen dreier einander ablösender Entwicklungsphasen „kommunistischer Ein-Parteien-Systeme“ abstimmen, nämlich (1) auf einen Zeitabschnitt „charismatischer Führung“,⁴⁸ in dem „Betrauungen“ durch den Herrscher an der Tagesordnung seien, ferner (2) auf den Zeitraum einer sich anschließenden „transitorischen Führung“,⁴⁹ in dem ebenfalls noch Ernennungswillkür herrsche, sowie (3) auf die Stufe einer abschließenden „institutionalisierten Führung“, bei der es, wie der Autor meint, zu ständigen bürokratischen Kompromissen zwischen mehreren Funktionsgruppen, u.a. zwischen den Apparaten der Partei, der Sicherheit, des Militärs und der Propaganda komme.

Es gibt noch zahlreiche weitere Erklärungsansätze, die allerdings weniger strukturiert sind.⁵⁰

Dauerte also der vor-„institutionelle“ Gärungszustand weiter an, so wäre sogar eine „Betrauung“ nach dem Mao/Hua-Schema noch denkbar!

- Variante 2: Entwicklungen, wie sie im Zeichen der Renormalisierung zu erwarten sind.

Da die dynastische Abfolge mit dem Untergang der Monarchie 1911 ins Grab gesunken ist und da auch spätere Versuche zu ihrer Wiederbelebung erfolglos geblieben sind, bleibt vom traditionellen Erbe im Wesentlichen nur die Rekrutierung durch das Staatsexamen, die allerdings, wenn sie nicht von vornherein ins Abseits geraten soll, zumindest durch zwei Elemente ergänzt werden müsste, nämlich durch eine Geschlechter- und eine Expertenkomponente: Zum einen führt nämlich kein Weg um die verstärkte Heranziehung von Frauen herum. Zum anderen kann bloßes Herrschaftswissen (i.S. „politischer Korrektheit“) modernen Anforderungsprofilen kaum noch gerecht werden. Gefragt ist vielmehr erhöhtes Fachwissen.

4.2.4.3.3

Drei Hauptmethoden der Personalrekrutierung

▷ Staatsprüfungen:

Durch die Amtsträgerregelung vom 14.8.1993⁵¹ sind Staatsprüfungen als Rekrutierungsvoraussetzung mittlerweile in der Tat wieder eingeführt worden, allerdings nur für Bedienstete in „Nicht-Führungssämtern vom Sektionsdirektor abwärts“, d.h. vom 9. bis zum 15. Grad.

▷ Politische Ernennungen:

Für Spitzenfunktionäre der Dienstgrade eins bis acht gelten dagegen nach wie vor die seit 1949 bewährten,

⁴⁷Domes, Jürgen, *Politische Soziologie der VR China*, Wiesbaden 1980, S.237 ff.

⁴⁸Die Sowjetunion hat diesen Zeitabschnitt unter Lenin, China dagegen unter Mao Zedong bis zum Ende der 50er Jahre durchlaufen.

⁴⁹In der Sowjetunion bis zum Ende der Stalin-Herrschaft, in der VR China zwischen 1959 und 1976.

⁵⁰Dazu i.e. Sandschneider, Eberhard, „Political Succession in the People's Republic of China“, in: *Asian Survey*, 1985, S.638-658.

⁵¹Ausführlich dazu oben 3.1.2.4, C.a., 1999/11, S.1172-1175.

eher personalistischen Einsetzungsmethoden, die allerdings längst nicht mehr dem Schema der chaotischen „Zwei-Lager-Kämpfe“ des maoistischen Zeitalters und auch nicht mehr dem Muster der zwischen Mao und Hua Guofeng praktizierten „Betrauung“ folgen, sondern im Zuge der Retraditionalisierung zunehmend *verschlicht* werden, wobei spezielle Gremien des ZK und des Staatsrats zuständig sind:

- Im ZK ist für Beschlüsse über die Vergabe zentraler Spitzenpositionen die „ZK-Organisationsabteilung“ (*zhongyang zuzhibu* [229]) verantwortlich, eines der mächtigsten Parteigremien, das mit Grauen Eminenzen besetzt zu werden pflegt.⁵² In den ersten Jahren der Reformen war es darüber hinaus kein Geringerer als Deng Xiaoping gewesen, der spätere Spitzenfunktionäre persönlich ausgewählt, sie also „per Hand verlesen“ und den zuständigen Gremien präsentiert hatte, u.a. den zeitweiligen späteren ZK-Generalsekretär Hu Yaobang, ferner den Leiter der ZK-Einheitsabteilung Fang Chaoguo, und nicht zuletzt den (vermutlichen) Nachfolger Jiang Zemins, Hu Jintao.

- Im Staatsrat ist für Personalernennungen das *renshibu* [230], das „Personalministerium“, zuständig, das seine historischen Wurzeln im mandarinären *libu* [231] hat und das schon deshalb im Zeitalter Mao Zedongs kaum zum Zuge hätte kommen können. Erst 1988, d.h. also im Zuge der Renormalisierung, erwachte es (wieder) zu politischem Leben. Eine ganz besonders wichtige Rolle spielt in seinem Dunstkreis die Personalakte (*renshi dang'an* [232]), in die alles aufgenommen zu werden pflegt, was den Kandidaten charakterisiert, angefangen von seiner politischen Einstellung bis hin zum fachlichen Wissen. Sie begleitet ihn sein ganzes Beamtenleben lang.

▷ Kampagnen:

Das dritte Hauptinstrument, das neben der Auslese durch Staatsprüfungen und neben der politischen Ernennung für Personalentscheidungen einstweilen noch bedeutsam zu bleiben scheint, ist die „Kampagne“ (*yundong* [233]), die allerdings eher für Degradierungen und Absetzungen als für Ernennungen oder Beförderungen sorgt. Noch zurzeit Maos hatte sie das gesamte politische Leben in Bann gezogen, also Adressaten sowohl inner- als auch außerhalb der Kaderschaft: Immerhin gingen zwischen 1949 und 1979 nicht weniger als 30 Großkampagnen über die Bevölkerung hinweg. Geändert hat sich diese Praxis erst seit den Reformen von 1978/79. Seitdem bleiben *yundong* im Wesentlichen auf Funktionsträger beschränkt, vor allem wenn es gilt, Korruption und andere Missstände innerhalb der Beamtenschaft zu bekämpfen.⁵³ Da sich viele ältere Kader so schön an Kampagnen gewöhnt haben, kommt es bisweilen auch heute noch zu kampagnenartigen „Übertreibungen“ strafrechtlicher oder administrativer Maßnahmen – und damit zu Verstößen gegen das Gesetz!

Kampagnen waren der Hauptmotor, mit dem die Mao-Bewegung schon in der Frühzeit Bewusstseins- und Sozialstrukturänderungen durchzusetzen, ja durchzupeitschen

⁵²Seit 1999 fungiert hier beispielsweise Zeng Qinghong, ein Vertrauter Jiang Zemins, den der ZK-Generalsekretär noch „aus Shanghai mitgebracht hat“, der also zu seinem allerengsten Vertrautenkreis gehört.

⁵³Die wichtigsten Kampagnen zwischen 1949 und 1979 sind aufgezählt in C.a., 1984/1, S.24 f.

versuchte. Zwischen 1925 und 1934 gab es beispielsweise fünf Groß-*yundong*, die eher auf den Kreis der politischen Eliten beschränkt blieben, nämlich gegen die „rechtsopportunistische Linie“ des ersten Parteivorsitzenden, Chen Duxiu, (1925/26), gegen die „linksputschistische Linie“ Qu Qiubais (1927/28), gegen die „linksopportunistischen Linien“ Li Lisans (1930) und Wang Mings (1931/34) und gegen die während des Langen Marsches zu Tage getretene „spalterische Linie“ Zhang Guotaos (1934).⁵⁴

Nach Gründung der Volksrepublik weiteten sich die innerelitären *yundong* auf Massenbewegungen aus. Es kam damals zu einer Reihe von „Massenmobilisierungskampagnen“, die weltweit Aufmerksamkeit erregten, sei es nun zur „Bodenreformbewegung“ (1949-52), durch die das Grundbesitzertums ausgeschaltet werden sollte, zur „Hundert Blumen-Kampagne“ von 1956 oder zur „Volkskommune-Bewegung“ von 1958/59 und schließlich zur „Kulturrevolution“ (1966-1976).

Durch all diese *yundong* zogen sich, einem roten Faden gleich, vier Strukturmerkmale:

◊ Da war zunächst der Einheitsmotor der Bewegung, nämlich die KP, die stets als treibende Kraft wirkte. Anderen Institutionen, sei es nun dem Staatsapparat oder aber den Massenorganisationen, kamen hier allenfalls Begleitfunktionen zu, doch niemals die Rolle eines Spiritus Rector – und zwar auch dann nicht, wenn beispielsweise von Gewerkschaftskampagnen die Rede war.

◊ Zweitens lief die Kampagne nach einem Viertaktschema ab: Vorbereitung, Mobilisierung, Durchführung (Aufmärsche, Veranstaltungsablauf), Ergebnisszusammenfassung.

Alle Einzelheiten waren genauestens geplant – nichts wurde dem Zufall überlassen, sodass vor allem „Spontanität“, wie sie von den Veranstaltern immer wieder beschworen wurde, das Allerunwichtigste zu sein pflegte! Besonders genau wurden im Zeitalter Maos die Ziele der Kampagne fixiert, z.B. die Übertragung bestimmter militärischer „Arbeits“-Gewohnheiten auf die Bauernbevölkerung während der Kampagne zur Nachahmung der VBA von 1964 oder die Übernahme des *Dazhai*[234]-Modells durch landwirtschaftliche Einheiten während der *Dazhai yundong* von 1965. Präzisiert wurden aber auch Nebenziele wie die Zahl der hinzurichtenden oder aber die Benennung der zu Vorbildern sowie zu Helden auszurufenden Vorkämpfer. Waren die Ziele erreicht, so fand eine Schlusskundgebung und eine Errungenschaftsbilanzierung statt, an die sich dann – gemäß der von Mao Zedong 1958 ausgerufenen „permanenten Revolution“ – sofort eine neue Kampagne anzuschließen hatte.

◊ Ein drittes Hauptelement bestand während der Mao-Zeit darin, dass die Kampagnen stets auf eine Politisierung der Massen hinauszulaufen hatte, wobei allerdings geordnete Bahnen beschritten werden sollten – eigentlich ein Paradox! Kein Wunder, wenn so manche *yundong* aus dem Ruder lief: Vor allem war dies bei der Kulturrevolution der Fall, die üble Erinnerungen nicht zuletzt deshalb hinterlassen hat, weil am Ende jede Berechenbarkeit und Steuerbarkeit verloren gegangen war.

◊ Ein viertes Strukturmerkmal schließlich besteht in der zeitlichen Begrenzung, weshalb eine *yundong* i.d.R.

für einen ganz konkreten, nach Kalendertagen festgelegten Zeitraum angelegt wird. In dieser zeitlichen Fixierung liegt übrigens der Hauptunterschied zur Reformbewegung, die ja eine Daueraufgabe ist, bei der also nicht mehr ruckartig gebremst und wieder angefahren, sondern der Reformprozess möglichst gleichmäßig durchgezogen wird. So begann sich denn der Reformkurs schon bald als Gift für die Massenkampagne zu erweisen!

Seit dem Ende des Kampfes gegen die „Viererbande“ (1976-1981) sind Massenkampagnen aus dem politischen Alltag der VRCh weitgehend verschwunden. In den Reihen der Parteikader und der staatlichen Angestellten gehen sie jedoch unvermindert weiter – und zwar als Prozeduren zur Änderung des Bewusstseins (*juewu* [235]) sowie des Arbeitsstils (*zuofeng* [236]),⁵⁵ also zu Zwecken, die auch der konfuzianischen Tradition vertraut waren und die dem politischen System Chinas gleichsam eintätowiert sind.

Hauptziele von Kampagnen im innerparteilichen oder innerbehördlichen Bereich sind heutzutage die Bekämpfung von Korruption, die Kritik an „geistiger Verschmutzung“ (*jingshen wuran*) oder die – offensichtlich niemals endende – Verwaltungsreform.

Funktionäre, die hier nicht mitziehen oder häufiger aus der Reihe tanzen, können sich schnell mit Sanktionen konfrontiert sehen, sei es, dass sie vor einem Parteidisziplinausschuss Rede und Antwort zu stehen haben, dass sie vor die Schranken eines Dienstüberwachungsausschusses zitiert⁵⁶ oder dass sie im Wege von Kampagnen „ausgegraben“ (*wachulai* [237]) werden.

„Säuberungen“ im Wege von Kampagnen waren vor allem während der Mao-Zeit an der Tagesordnung. Nach Beobachtungen des Autors⁵⁷ hatte sich damals ein Ablaufschema herauskristallisiert, das in vier Phasen verlief: Zuerst erfolgten in den Kommunikationsmitteln indirekte Angriffe, die sich gegen ein bestimmtes literarisches Werk oder gegen eine historische Gestalt (z.B. „Konfuzius“), in Wirklichkeit aber gegen eine „real existierende“ Einzelperson oder eine Fraktion richteten. Zhou Enlai wurde beispielsweise 1974 als „Konfuzius“, Hua Guofeng 1978 als „Vertreter der Zwei-Was-Auch-Immer-Theorie“ und Deng Xiaoping 1976 als „uneinsichtiger Kapitalist innerhalb der Partei“ angegriffen, ohne dass hierbei ein Name fiel! In einem zweiten Stadium folgte dann i.d.R. die Gegenwehr – ebenfalls in Form eines „Schattenschießens“, indem der Angegriffene oder die attackierte Gruppe beispielsweise „Arbeitsgruppen“ (zur Disziplinierung der Gegner) einsetzte oder Gegenartikel verfasste und Gegendemonstrationen veranlasste. In einem dritten Abschnitt bahnte sich sodann die Entscheidung darüber an, ob der Säuberungsversuch im Sande verlief oder aber zur Ausschaltung des Angriffsziels führte. Zhou Enlai verstand es in dieser Situation, der 1974 gegen ihn gestarteten „Anti-Konfuzius-Kampagne“ dadurch die Spitze abzubrechen, dass er, wie oben erwähnt, die Attacke auf Lin Biao umlenkte, sodass die Kampagne nun plötzlich den Namen „Bewegung zur Kritik an Konfuzius und Lin Biao“ (*pi Kong pi Lin*) hatte. Konnte das attackierte „Ziel“ dem Angriff nicht

⁵⁵ Einzelheiten zur Kampagne in: C.a., 1984/1, S.24-30.

⁵⁶ Dafür ist das Überwachungsministerium zuständig.

⁵⁷ Weggel, Oskar, „Die Kampagne ist tot, es lebe die Strukturreform“, in: C.a., 1984/1, S.24-30, S.28.

ausweichen, so begann der vierte Akt, nämlich die politische Ausschaltung und Vernichtung des Angegriffenen, der nunmehr in aller Öffentlichkeit beim Namen genannt wurde.⁵⁸

Diese „Säuberung durch Kampagnen“ ist im Zeichen des Reformkurses längst in Misskredit geraten. Angesichts der zunehmenden Stringenz, mit der die „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“ eingefordert wird, müssen also auch innerbehördliche Personalmaßnahmen grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gesetz stehen, selbst wenn sie im Wege von Kampagnen exekutiert werden.

Das „Gesetzmäßigkeitspostulat“ dürfte dafür sorgen, dass Kampagnen auf längere Sicht auch aus dem *neibu*-Bereich verschwinden, und zwar nicht deshalb, weil chinesische Bürokraten besondere Sympathie für Recht und Gesetz empfinden, sondern weil sie sich – ganz auf der konfuzianischen Linie – nach Berechenbarkeit und Ordnung sehnen, und zwar auch bei Personalentscheidungen sowie bei der Elitenrekrutierung. Trotz aller „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“ scheint es allerdings so gut wie sicher, dass „Nachfolger“ auf politische Führungsstellen nach wie vor Voraussetzungen mitbringen müssen, wie sie – zusätzlich zu „Staatsprüfungs“-Erfolgen – schon im traditionellen China eingefordert zu werden pflegten, nämlich eine lange Karriere, eine Mitgliedschaft in inneren Führungszirkeln, eine starke lokale Machtbasis, möglichst viele persönliche „Lehnsbeziehungen“ und ein unkompliziertes Verhältnis zur vorherrschenden Ideologie – früher zum Konfuzianismus, später zu den „Mao-Zedong-Ideen“ und heutzutage zur „Deng-Xiaoping-Theorie“. Auch die Zahl der Feinde des Nachfolgers sollte nicht allzu groß und ihr Einfluss nicht allzu ausschlaggebend sein!

(Die chinesischen Schriftzeichen werden am Ende des Teils 4 dieser Serie abgedruckt.)

⁵⁸Sandschneider, Eberhard, „Political Succession in the People's Republic of China“, in: *Asian Survey*, 1985, S.638-685, hier S.651 ff., schlägt ein etwas anders strukturiertes Viertaktschema vor, das er folgendermaßen formuliert: (1) „Kritisiere die vom Ziel getragene Politik“, (2) „unterminiere das Machtnetzwerk des Ziels“ (z.B. durch Säuberung seiner Gefolgschaft, sodass das Hauptziel am Schluss isoliert dasteht), (3) „greif das Ziel persönlich an“ und (4) „säubere und entferne das Ziel“. Am besten sei es, wenn der Angegriffene sich am Schluss durch rückhaltlose Selbstkritik die Maske selbst vom Gesicht reiße und sich damit coram publico der Legitimität beraube.